

# ANTRAG AUF ZULASSUNG DER RECHTSBESCHWERDE

in dem Bußgeldverfahren

703 OWi-155 Js 711/12-57/12 BSch

vorgelegt von:

Irene T.

*Adresse*

Münster, den 25.Juni 2013

# Inhalt

|          |                                                                                                                                               |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>VERLETZUNG DES FÖRMLICHEN RECHTS.....</b>                                                                                                  | <b>3</b>  |
| 1.1      | VERLETZUNG VON §275 StPO (URTEILSFRIST).....                                                                                                  | 3         |
| 1.1.1    | <i>Feststellungen</i> .....                                                                                                                   | 3         |
| 1.1.2    | <i>Würdigung</i> .....                                                                                                                        | 3         |
| 1.2      | VERLETZUNG DES GRUNDSATZES DES RECHTLICHEN GEHÖRS (§ 265 I StPO).....                                                                         | 3         |
| 1.2.1    | <i>Verstoß gegen §10 OwiG (Sozialadäquanz)</i> .....                                                                                          | 3         |
| 1.2.1.1  | Anträge der Verteidigung.....                                                                                                                 | 3         |
| 1.2.1.2  | Nicht-Erwähnung im Urteil.....                                                                                                                | 12        |
| 1.2.1.3  | Würdigung.....                                                                                                                                | 12        |
| 1.2.1.4  | Auf diesem Verfahrensfehler beruht das Urteil, die Verletzung des rechtlichen Gehörs stellt einen Zulassungsgrund nach § 80I(2) OwiG dar..... | 13        |
| 1.2.2    | <i>Verstoß gegen §11 Abs.1 und 2 OwiG (Irrtum)</i> .....                                                                                      | 13        |
| 1.2.2.1  | Anträge der Verteidigung.....                                                                                                                 | 13        |
| 1.2.2.2  | Feststellungen im Urteil.....                                                                                                                 | 17        |
| 1.2.2.3  | Würdigung.....                                                                                                                                | 18        |
| 1.2.2.4  | Auf diesem Verfahrensfehler beruht das Urteil, die Verletzung des rechtlichen Gehörs stellt einen Zulassungsgrund nach § 80I(2) OwiG dar..... | 20        |
| <b>2</b> | <b>VERLETZUNG SACHLICHEN RECHTS.....</b>                                                                                                      | <b>21</b> |
| 2.1      | VERLETZUNG VON ART. 8 GG.....                                                                                                                 | 21        |
| 2.1.1    | <i>Würdigung des Art. 8 GG im Urteil</i> .....                                                                                                | 21        |
| 2.1.2    | <i>Würdigung</i> .....                                                                                                                        | 22        |
| 2.1.3    | <i>Gründe</i> .....                                                                                                                           | 23        |
| 2.1.4    | <i>Abschließende Würdigung</i> .....                                                                                                          | 27        |
| 2.2      | VERSTOSS GEGEN ART. 103 ABS. 2 GG.....                                                                                                        | 28        |
| 2.2.1    | <i>Anträge in der Hauptverhandlung</i> .....                                                                                                  | 28        |
| 2.2.2    | <i>Rechtliche Würdigung – Unbestimmtheit des §2 BetriebsanlagenVO</i> .....                                                                   | 32        |
| 2.2.3    | <i>Andere Rechtsprechung</i> .....                                                                                                            | 33        |
| 2.2.4    | <i>Abschließende Würdigung</i> .....                                                                                                          | 36        |
| 2.3      | KEIN VERSTOSS GEGEN §2 BETRIEBSANLAGENVO.....                                                                                                 | 36        |
| 2.3.1    | <i>Zweckbestimmung der Kanalbrücke</i> .....                                                                                                  | 37        |
| 2.3.1.1  | Feststellung im Urteil.....                                                                                                                   | 37        |
| 2.3.1.2  | Würdigung der Verteidigung.....                                                                                                               | 37        |
| 2.3.2    | <i>Kein Verbot des Kletterns oder Demonstrierens</i> .....                                                                                    | 37        |
| 2.3.2.1  | Feststellung im Urteil.....                                                                                                                   | 37        |
| 2.3.2.2  | Würdigung der Verteidigung.....                                                                                                               | 37        |
| 2.3.3    | <i>BetriebsanlagenVO zur Gefahrenabwehr</i> .....                                                                                             | 38        |
| 2.3.3.1  | Feststellungen im Urteil.....                                                                                                                 | 38        |
| 2.3.3.2  | Antrag in der Hauptverhandlung.....                                                                                                           | 38        |
| 2.3.3.3  | Würdigung der Verteidigung.....                                                                                                               | 40        |
| 2.3.4    | <i>Versammlungen sind keine Benutzung entgegen der Zweckbestimmung</i> .....                                                                  | 40        |
| 2.3.4.1  | Antrag in der Hauptverhandlung.....                                                                                                           | 40        |
| 2.3.4.2  | Würdigung durch die Verteidigung.....                                                                                                         | 42        |
| 2.3.5    | <i>Abschließende Würdigung</i> .....                                                                                                          | 42        |
| <b>3</b> | <b>FAZIT .....</b>                                                                                                                            | <b>42</b> |

## 1 Verletzung des förmlichen Rechts

## **1.1 Verletzung von §275 StPO (Urteilsfrist)**

### *1.1.1 Feststellungen*

Das Urteil gegen die Betroffenen P. und L. wurde am 17.04 mündlich gesprochen.

Im Urteil ist Blatt 1 festgestellt:

„ [...]hat das Amtsgericht Dortmund aufgrund der Hauptverhandlungen vom 07.03.2013, 28.03.2013 und 17.04.2013 [...] am 17.04.2013 für Recht erkannt:[...]“

Das Urteil wurde aber der Betroffenen L. erst am 29.5. zugestellt, die Zustellung bei ihrer Verteidigerin erfolgte erst am 30.5.2013.

Aus dem schriftlichen Urteil mit den Urteilsgründen ist kein Fertigstellungsdatum zu entnehmen.

### *1.1.2 Würdigung*

Die Zustellung des Urteils erfolgte nicht innerhalb der gesetzlichen Frist. Das Urteil hätte bei Einhaltung der 5-Wochen Frist des §275 StPO spätestens am 22. Mai 2013 zu den Akten gelegt werden müssen. Für diese nicht Einhaltung der Frist wurde kein Grund angegeben.

## **1.2 Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (§ 265 I StPO)**

### *1.2.1 Verstoß gegen §10 OwiG (Sozialadäquanz)*

Obwohl die Betroffenen und ihre Verteidigerinnen mehrfach vorgetragen haben, die Handlung der Betroffenen sei nach §10 OwiG „sozialadäquat“ gewesen, wurde ihr Vortrag im Urteil mit keinem Wort erwähnt.

#### *1.2.1.1 Anträge der Verteidigung*

##### *a. erster Beweisantrag*

Die Betroffenen L. verlas einen Beweisantrag mit folgendem Beweisthema: Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist gegen Atomkraft und gegen Atomtransporte.

Der Antrag wurde am 17.04. gestellt. Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 17.4. Seite 3 : „Die Betroffene L. verlas einen Beweisantrag der als Anlage XIV zu Protokoll genommen wurde.“

Der Beweisantrag aus der Anlage XIV hatte folgendem Wortlaut:

**„Zu beweisende Tatsache:**

- Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist gegen Atomkraft und gegen Atomtransporte.

**Beweismittel**

- Minister Johannes Remmel zu laden über Landtag NRW Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
- Florian Emrich , zu laden über das Bundesamt für Strahlenschutz
- Dipl. Physiker Wolfgang Neumann, zu laden über Gruppe Ökologie e.V.
- Heutige Bundeskanzlerin Angela Merkel, Atomministerin (Umweltministerin) zur Zeit des so genannten Kontaminierungsskandals von Castorbehältern, zu laden über: Willy-Brandt-Straße 1 10557 Berlin
- Umfrageergebnisse zur Ipsos-Umfrage, die zwischen dem 6. und 21. April 2011 in 24 Ländern im Auftrag von Thompson Reuters News Service durchgeführt wurde

**Begründung**

Die Umfrageergebnisse werden belegen, dass knapp 80% der deutschen Bevölkerung sich gegen die Nutzung der Atomkraft aussprechen. Dies belegt die Ablehnung der Nutzung der Atomkraft von der Mehrheit der Bevölkerung.

Der Minister Johannes Remmel wird bekunden, dass die Bevölkerung von den Behörden über Atomtransporte nicht hinreichend informiert wird – dies gestand die Landesregierung auf diversen Anfragen. So weiß nicht mal die Landesregierung wie viele Transporte fahren – im Oktober 2012 hatte die Landesregierung im Zusammenhang mit der Urananreicherungsanlage Gronau für 2010/11 in der Landtagsdrucksache 16-2181 beispielsweise nur einen Bahntransport und 97 LKW-Transporte gezählt, diese Angaben wurden nachträglich nach oben korrigiert. Im März 2013 gestand sie über 300 LKW-Transporte im gleichen Zeitraum ein. Da (wie beispielsweise in Landtagsdrucksache 16/922 erläutert), die Kommunen nicht für die Atomtransporte zuständig sind, werden sie vorab auch nicht informiert.

Diese Transporte, sowie die Sicherheit von Atomanlagen betreffende Informationen werden vielmehr geheimgehalten. Selbst bei Katastrophenschutzübungen wird die Bevölkerung nicht mit einbezogen. Auf den Ernstfall ist die Bevölkerung überhaupt nicht vorbereitet.

Die den Betroffenen vorgeworfene Handlung kann als „Geschäftsführung ohne Auftrag“ gewertet werden. Die Handlung hatte zum Ziel, die Bevölkerung zu informieren und auf Gefahren und Sicherheitslücken hinzuweisen. Ich verweise hier auf die zivilrechtliche Regelung des § 667 BGB.

Es ging ums Demonstrieren, um eine künstlerische Performance (so genanntes Happening) um auf Gefahren aufmerksam zu machen, also um auf Atomtransporte, Gefahren und Sicherheitslücken aufmerksam zu machen.

Die MS Edo war, als Gefahrenhinweis nur mit blauen Kegel, ausgestattet.

Bei diesem Transport handelte es sich um Atommüll aus dem AKW Obrigheim welcher über 1500 Kilometer Wasserstraßen nach Lubmin befördert wurde. Der Atommüll, bestehend aus radioaktiv strahlenden Pumpen und Dampferzeugerteilen aus Obrigheim, wird im Zwischenlager Lubmin zerlegt und dann mit anderen Materialien verschnitten, bis geltende Grenzwerte unterschritten sind. Der Müll kann dann zur Deponie gebracht werden oder sogar für den Straßen- und Hausbau verwendet werden. Der Müll strahlt aber immer noch, Grenzwerte werden nur den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst. So wurden nach den Reaktorkatastrophen in Tschernobyl und Fukushima Grenzwerte erhöht.

*Das ist organisierte Unverantwortlichkeit! Zu bedenken ist dabei, dass Grenzwerte nicht die Bedeutung von „Gefährlich“ / „nicht gefährlich“ haben. Ein Grenzwert wird vielmehr entgegen jeglicher Gesundheitskriterien nach der Leistung festgelegt, die die Atomwirtschaft für ihren Betrieb leisten kann.*

*Dass eine Strahlungsmenge unterhalb vom Grenzwert bleibt, bedeutet nicht, dass es für die Bevölkerung keine Gefahren gibt. Ein Grenzwert ist der Ausdruck davon, wie viele Schäden, Krankheiten und Tote gesellschaftlich verträglich sind. Auch eine niedrige Strahlung erhöht das Krankheitsrisiko, insbesondere bei Kindern, wie die KIK-Studie (Kinderkrebsstudie) es gezeigt. Ohne über Grenzwerte hinaus gehende Strahlung besteht bei Kindern in der Nähe von Atomanlagen ein nachgewiesenes deutlich erhöhtes Krebsrisiko (um 60% erhöht, im Falle der Leukämie um 120%). Dies wird u.a. der Dipl. Physiker Wolfgang Neumann bestätigen.*

*Die Sachverständigen Emrich und Neumann werden bekunden, dass im Rahmen des deutschen Atomprogramms ursprünglich deutlich mehr Atomanalgen geplant waren. Viele Anlagen wurden Dank dem Protest der Bevölkerung – ziviler Ungehorsam und Gesetzesverstöße inklusive - entweder nicht gebaut oder nicht in Betrieb genommen, z.B. Kalkar, Wackersdorf und Wyhl. Der Widerstand hat sich immer auch entlang der Behinderung von Atomtransporten gezeigt, diese sind also ein wichtiger Teil des Atomprogrammes, welches von der Bevölkerung abgelehnt wird.*

*Der Widerstand gegen das Atomprogramm hat zur Sicherheit der Menschen beigetragen. Jede Atomanlage bringt tödliche Risiken mit sich. Mayak, Harrisburg, Tschernobyl oder Fukushima haben diesem Wahnsinn leider kein Ende gesetzt. Milliarden Menschen werden gegen ihren Willen gefährdet, die Atomindustrie ist die einzige Industrie, die keine Haftpflichtversicherung, die die Kosten eines Unfalls decken würde, besitzt. Und sie verhält sich wie ein Flugzeug ohne Landebahn. Es wird Atommüll produziert und keiner weiß wohin damit. Die Verantwortlichen dieser Politik sind die Kriminellen, nicht der Widerstand. Gerichte gehören dazu, denn sie unterstützen dieses System. Vor Gericht stehen immer wieder AtomkraftgegnerInnen: ob Castor Stoppen, Schottern, Blockieren oder ein Verfahren wie dieses hier.*

*Auf die Politik von oben kann man sich nicht verlassen. Oder wer ist für die Atomsuppe, die sich in der Asse verbreitet, verantwortlich?*

*Wir sind „schuldig“, uns gegen diesen Unsinn zu engagieren, statt schuldig für diese Verantwortung. Wer schweigt oder das System unterstützt, ist mitverantwortlich.*

*Wer hat folgendes gesagt:  
„In jeder Küche kann beim Kuchenbacken mal etwas Pulver daneben gehen“*

*Die Antwort lautet Angela Merkel. Sie wird bezeugen, dass sie diese Aussage im Jahre 1997 als Umweltministerin, als verantwortliche Ministerin für die (vermeintliche) Sicherheit von Atomanlagen getätigt hat. Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Atomtransporten liegt beim Bundesamt für Strahlenschutz in Salzgitter. Diese Behörde untersteht dem Bundesumweltministerium.*

*Dies beweist die Leichtsinnigkeit von Atomlobbyisten und verantwortlichen EntscheidungsträgerInnen.*

*Die Gefahren der Atomkraft können nicht ernsthaft abgewendet werden, die Sicherheit von Atomanlagen kann durch die Politik nicht garantiert werden. Sicherheit kann es bei Atomanlagen nicht geben. Eine „sichere Atomanlage“ ist ein Oxymoron. Andere Handlungsmöglichkeiten als wählen gehen und sich blind auf die PolitikerInnen zu verlassen müssen erforscht werden. In diesem Hinblick ist etwas Luftakrobatik über dem Kanal eine geeignete Handlungsform, um auf die Gefahren aufmerksam zu machen*

### **Relevanz**

*Angesichts der unter Beweis gestellten Tatsache war die den Betroffenen vorgeworfene Handlung sozialadäquat. Das ist in der Rechtsgüterabwägung und Strafzumessung zu*

*berücksichtigen. Sozialadäquates Handeln kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen.*

*Vor § 1, Rd Nr. 26 OwiGesetz Göhler Kommentar*

*Ob die Sozialadäquanz, dh ein Handeln, das von der Allgemeinheit gebilligt wird, einen Rechtfertigungsgrund darstellt oder bereits den Tatbestand ausschließt, ist umstritten. Zuzustimmen ist der ganz herrschender Meinung, wonach sozialadäquates Handeln den Tatbestand entfallen lässt.*

*§ 10 Rd. Nr. 18*

*Sozialadäquates Handeln, dh ein Handeln, dass allgemein üblich ist und von der Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen*

*(Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz)*

*In der Rechtsgüterabwägung und der Bewertung der Strafbarkeit der angeblichen Ordnungswidrigkeiten ist das Merkmal „Geschäftsführung“ ohne Auftrag wie oben erläutert ebenfalls zu berücksichtigen.“*

Beide Betroffenen und die Verteidigerin T. schlossen sich mit ihrem Unterschrift dem Antrag an.

Die Entscheidungen über den Beweisantrag sind im Protokoll der Hauptverhandlung vom 17.4. Seite 3 und Seite 5 zu finden und hatten folgendem Wortlaut:

*Seite 3:*

*„b.u.v*

*Die Entscheidung zum Beweisantrag wird zurückgestellt.“*

*Seite 5:*

*„b.u.v.*

*Sämtliche Anträge der Betroffenen und ihrer Verteidigerin werden soweit ihnen nicht nachgekommen wurde zurückgewiesen.*

*Gründe:*

*Soweit den Beweisanträgen nicht nachgegangen wurde, ist die Erhebung der Beantragten beweis zur Erforschung nicht erforderlich.“*

## **b. zweiter Beweisantrag**

Die Verteidigerin T. verlas einen Beweisantrag mit folgendem Beweisthema: „Es handelte sich bei der Handlung der Demonstration über dem Wasser um medienwirksamen plakativen Protest gegen Atomtransporte.“

Der Antrag wurde am 17.4. gestellt. Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 17.4. Seite 3 : „Die Wahlverteidigerin der Betroffenen L. verlas einen Beweisantrag der als Anlage XVI zu Protokoll genommen wurde.“

Der Beweisantrag aus der Anlage XVI hatte folgendem Wortlaut:

**„Beweisantrag**

**Zu beweisende Tatsache:**

*Es handelte sich bei der Handlung der Demonstration über dem Wasser um medienwirksamen plakativen Protest gegen Atomtransporte.*

**Beweismittel**

*Bilder aus der Akte Bl. 14 - 20 d.A.*

*Berichtserstattung zu den Aktionen in den Medien: WDR; WN; MZ; etc.*

**Begründung**

*Die Aktion der KletterInnen hatte medienwirksame, plakative Zwecke. Mit ihrer Demonstration wollten die Beteiligten auf die Problematik des Atommülls und dessen Transport hinweisen. Dies ist aus der Botschaft zu entnehmen, die DemonstrantInnen auf ihrem Transparent gemalt hatten: „Vermeiden statt verschieben“. Die Botschaft ist auf den Bildern in der Akte, sowie in den Medienberichten zu sehen.*

*Atomtransporte sind die politische Achillesferse der Atomwirtschaft. Atomtransporte bringen zahlreiche Gefahren mit sich. Aktionen, insbesondere spektakuläre unübliche Kletteraktionen gegen Atomtransporte sind geeignet, eine politische Botschaft sichtbar zu machen und so zum öffentlichen Diskurs, zur öffentlichen gesellschaftlichen Auseinandersetzung um die Atomkraft beizutragen. Die Menschen werden erst durch öffentliche Aktionen von AtomkraftgegnerInnen darüber überhaupt informiert, dass ein Atommülltransport an ihnen vorbei fährt. Auf die Gefährlichkeit der Beladung des Schiffes wiesen lediglich blaue Kegel hin, dieses Schifffahrts-Zeichen kennt der überwiegende Teil der Bevölkerung aber nicht. Weit verbreitet als Hinweis auf Radioaktivität ist statt dessen das Strahlenwarnzeichen (auch Strahlenzeichen, Flügelrad oder Trefoil genannt).*

**Relevanz:**

*Die unter Beweis gestellte Tatsache ist für dieses Verfahren von besonderer Relevanz, weil es zeigt, dass weder die Voraussetzungen des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO noch die Voraussetzungen des §118 OWiG erfüllt sind.*

*Diese Gesetzparagrafen wurden vom Gesetzgeber nicht zum Zweck der Verhinderung von plakativem Protest in der Nähe von Wasserstraßen erlassen. Sie wurden auch nicht zur Bestrafung von AtomkraftgegnerInnen erlassen.*

*Schutzzweck des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO die Ermöglichung des Verkehrs von Schiffen, nicht das Unterbinden von plakativem Protest. Das muss in der Rechtsgüterabwägung Berücksichtigung finden. Schutzzweck der §118 OWiG ist der Schutz der öffentlichen Ordnung. plakativer Protest gefährdet die öffentliche Ordnung nicht und ist sozialadäquat. Ein großer Teil der Bevölkerung unterstützt das Anliegen der AtomkraftgegnerInnen. Der Protest trägt zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Objektive Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen würden, die KletterInnen haben aus Spaß blockieren wollen, sind nicht gegeben. Die Handlung der DemonstrantInnen war verhältnismäßig und effektiv, um auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.*

*Die Beteiligten machten mit ihrer Protestaktion vom ihrem Recht auf Meinungs-, Kunst- und Versammlungsfreiheit aus Art. 5 und 8 GG Gebrauch. Die notwendige Abgrenzung und Rechtsgüterabwägung muss auf Grund des allgemeinen Gesetzes erfolgen, um das Demonstrationsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung z.B. durch plakative Aktionen zu gewährleisten. Die Rechtsgüterabwägung muss zu Gunsten der DemonstrantInnen erfolgen.*

*Die Handlung der DemonstrantInnen war sozialadäquat. Eine Sozialadäquate Handlung*

*ist das Gegenteil einer grob ungehörigen Handlung nach dem §118 OwiG!  
Sozialadäquates Handeln kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen.  
Zu beachten sind dabei insbesondere folgende Absätze aus dem Göhler Kommentar zum  
Ordnungswidrigkeitsgesetz:*

Vor § 1, Rd Nr. 26

Ob die Sozialadäquanz, d.h. ein Handeln, das von der Allgemeinheit gebilligt wird, einen Rechtsfertigungsgrund darstellt oder bereits den Tatbestand ausschließt, ist umstritten. Zuzustimmen ist der ganz herrschender Meinung, wonach sozialadäquates Handeln den Tatbestand entfallen lässt.

§ 10 Rd. Nr. 18

Sozialadäquates Handeln, d.h. ein Handeln, dass allgemein üblich ist und von der Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen“

Beide Betroffenen schlossen sich mit ihrem Unterschrift dem Antrag an.

Die Entscheidungen über den Beweisantrag sind im Protokoll der Hauptverhandlung vom 17.4. Seite 3 und Seite 5 zu finden und hatten folgendem Wortlaut:

*Seite 3:*

*„b.u.v*

*Die Entscheidung zum Beweisantrag wird zurückgestellt.“*

*Seite 5:*

*„b.u.v.*

*Sämtliche Anträge der Betroffenen und ihrer Verteidigerin werden soweit ihnen nicht nachgekommen wurde zurückgewiesen.*

*Gründe:*

*Soweit den Beweisanträgen nicht nachgegangen wurde, ist die Erhebung der Beantragten beweise zur Erforschung nicht erforderlich.“*

### c. dritter Beweisantrag

Die Verteidigerin T. stellte am 17.04. einen Beweisantrag, mit folgendem Beweisthema: *Die AktivistInnen protestierten am 28.05.2012 unter freiem Himmel*

- 1) Sie führten ein Transparent mit Radioaktiv-Warnzeichen und der Aufschrift „Vermeiden statt Verschieben“ mit.*
- 2) Diverse Medien wurde über die Protestaktion benachrichtigt. Sie beobachteten die Aktion und berichteten anschließend darüber.*
- 3) PassantInnen und Badegäste beteiligten sich spontan an der Versammlung.*

*Zwischen den mindestens 10 Beteiligten gab es eine Interaktion.*



Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 17.4. Seite 4 : „Die Wahlverteidigerin der Frau L., Frau T. verlas eine Beweisantrag , der als Anlage XXVI zu Protokoll genommen wurde.“

Der Beweisantrag aus der Anlage XXVI hatte folgendem Wortlaut:

**„Beweisantrag:**

**Zu beweisende Tatsache**

- 4) *Die AktivistInnen protestierten am 28.05.2012 unter freiem Himmel*
- 5) *Sie führten ein Transparent mit Radioaktiv-Warnzeichen und der Aufschrift „Vermeiden statt Verschieben“ mit.*
- 6) *Diverse Medien wurde über die Protestaktion benachrichtigt. Sie beobachteten die Aktion und berichteten anschließend darüber.*
- 7) *PassantInnen und Badegäste beteiligten sich spontan an der Versammlung.*
- 8) *Zwischen den mindestens 10 Beteiligten gab es eine Interaktion.*

**Beweismittel**

- *Beweisbilder aus der Akte Bl. 14 - 20 d.A.*
- *Bilder der Homepage von aaa, abzurufen unter [http://www.anti-atom-aktuell.de/fotos/20120528\\_schiffstopp-ms/index.html](http://www.anti-atom-aktuell.de/fotos/20120528_schiffstopp-ms/index.html)*
- *Berichterstattung in den Medien: WDR, WN, MZ, etc.*
- *PHK Peters, PHK Ernst, zu laden über das Polizeipräsidium Münster, Polizeiwache Gutenbergstrasse, Gutenbergstrasse 17, 48145 Münster.*
- *PM Wüller, zu laden über die Wasserschutzpolizei in Münster.*

**Begründung**

*Aus den Bildern wird zu entnehmen sein, dass die KletterInnen ein Transparent mit einem Radioaktiv-Warnzeichen und der Aufschrift „Vermeiden statt Verschieben“ mitführten. Sie hielten weiter Antiatom-Fahnen in der Hand.*

*Aus den Bildern der aaa-Seite wird zu entnehmen ein, dass eine Person sich der Versammlung spontan anschloss und auf das Baugerüst an der Brücke kletterte, um seitlich von der SeilaktivistInnen eine Antiatom-Fahne anzubringen.*

*Aus der Berichtserstattung über die Aktion wird zu entnehmen sein, dass sehr viel über die Aktion berichtet wurde. Viele PassantInnen befürworteten die Aktion und bedankten sich dafür dass die AktivistInnen informierten. DemonstrantInnen am Ufer verteilten Flugblätter, viele PassantInnen fragten ausdrücklich danach. Die Polizeibeamten vor Ort konnten feststellen, dass mindestens drei Personen Informationsmaterial aus der Versammlung heraus an Schaulustige verteilten, das ist aus einem Vermerk Blatt 10 und 11 der Akte (Akte L.) zu entnehmen. Die Beamten, die vor Ort eingesetzt wurden, werden es in einer Vernehmung bestätigen. Die Beamten werden weiter bekunden, dass zwei Personen von der Brücke aus die KletterInnen sicherten. Es gab offensichtlich eine Rollenaufteilung und eine Interaktion zwischen den Beteiligten. Die Beamten werden bekunden, dass die Beteiligten Handys nutzten, um miteinander zu kommunizieren, die Akustik ermöglichte eine störungsfreie verbale Kommunikation nicht.*

**Relevanz**

*Diese Tatsachen sind von erheblicher Bedeutung für dieses Verfahren, weil daraus zu schließen ist, dass es sich um eine Versammlung handelte.*

*Weiter kann eine solche Versammlung vom Sinn und Zweck einer Bestrafung nach §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO und oder §118 OWiG erfasst sein.*

*In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Februar 2011 wo es um eine Rechtsgüterabwägung zwischen Eigentumsstörung und Versammlungsfreiheit auf dem Privatgelände der Betreiberin des Frankfurter Flughafens Fraport ging, hat das Gericht geurteilt, dass Fraport in den Räumlichkeiten des Flughafens Demonstrationen nur unter strengen Bedingungen untersagen darf.*

*Zitat:*

*Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind (BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011, Absatz-Nr. (1 - 128))*

*Es erscheint gerade nicht aus der Luft gegriffen zu sein, dieses Urteil auf dem Gegenstand dieses Verfahrens zu übertragen und die Frage der Grundrechtsbindung und der Rechtsgüterabwägung zwischen der Betriebsanlagenverordnung ; die Anwendung von §118 OWiG und der Versammlung unter die Lupe zu nehmen.*

*Weil es um gesamtstaatliche Aufgaben geht, unterliegen Betriebsanlagen nach hiesiger Meinung genauso wie der Frankfurter Flughafen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Hinzu kommt, dass die Betriebsanlagen im Staatsbesitz sind. Eine Demonstration an einer Brücke über eine Wasserstrasse fällt im Schutzbereich des Versammlungsrechts (Art. 8 GG).*

*Am Frankfurter Flughafen wurde versucht, unliebsame Demonstrationen per „Hausverbot“ also durch Ausübung der Hausrechtes zu unterbinden, die Staatsgewalt wurde zur Hilfe gerufen.*

*In Fall des Atomtransportes ist es ähnlich. Mit der Verhängung eines Bußgeldes und Anwendung der Betriebsanordnungsverordnung sowie des §118 OWiG soll der Protest gegen die gefährliche, tödliche Atomtechnologie unterbunden bzw. bestraft werden.*

*Der enge Nexus zwischen Versammlungszweck und Versammlungsort gebietet aber, dass der Kanal insgesamt als wirkungsmächtiger Versammlungsort bzw. aussagekräftige Kulisse für ein spezifisches Versammlungsgeschehen am Garantiegehalt des Art. 8 Abs. 1. und 5 GG teilhaben.*

*Insbesondere dann, wenn der mit der Veranstaltung verbundene Kommunikationszweck in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Örtlichkeit steht, liegt ein gewichtiger Grund dafür vor, den örtlichen Schutzbereich des Art. 8 I GG auch dann zu eröffnen, wenn die Demonstrationsnutzung über den eigentlichen Nutzungszweck hinausgeht. Das ist vorliegend der Fall. Der Protest richtete sich direkt gegen ein Atommülltransport auf dem Wasserweg.*

*Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind, sagt das Bundesverfassungsgericht. Es wird im Falle einer Betriebsanlage ebenfalls der Fall sein.*

*Fakt ist aber dass die Versammlung unter freiem Himmel auf und an der Brücke in keiner Weise geeignet war, die Sicherheit zu gefährden. Auch erfolgte keine Durchsage über eine Versammlungsauflösung an alle VersammlungsteilmehrInnen durch die Polizei.*

*Das Motiv der Angeklagten als Versammlungsteilnehmerin ist augenscheinlich der Protest*

*gegen die Atomkraft. Es handelte sich um ein altruistisches Tatmotiv und eine sozialadäquate Handlung. Eine sozialadäquate Handlung ist das Gegenteil einer grob ungehörigen Handlung nach dem §118 OWiG!*

*Sozialadäquates Handeln kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen.*

*Zu beachten sind dabei insbesondere folgende Absätze aus dem Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz:*

Vor § 1, Rd Nr. 26

*Ob die Sozialadäquanz, dh ein Handeln, das von der Allgemeinheit gebilligt wird, einen Rechtfertigungsgrund darstellt oder bereits den Tatbestand ausschließt, ist umstritten. Zuzustimmen ist der ganz herrschender Meinung, wonach sozialadäquates Handeln den Tatbestand entfallen lässt.*

§ 10 Rd. Nr. 18

*Sozialadäquates Handeln, dh ein Handeln, dass allgemein üblich ist und von der Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen“*

Beide Betroffenen schlossen sich mit ihrem Unterschrift dem Antrag an.

Die Entscheidungen über den Beweisantrag sind im Protokoll der Hauptverhandlung vom 17.4. Seite 4 und Seite 5 zu finden und hatten folgendem Wortlaut:

*Seite 4:*

*„b.u.v*

*Die Entscheidung zum Beweisantrag wird zurückgestellt.“*

*Seite 5:*

*„b.u.v.*

*Sämtliche Anträge der Betroffenen und ihrer Verteidigerin werden soweit ihnen nicht nachgekommen wurde zurückgewiesen.*

**Gründe:**

*Soweit den Beweisanträgen nicht nachgegangen wurde, ist die Erhebung der Beantragten beweise zur Erforschung nicht erforderlich.“*

#### 1.2.1.2 Nicht-Erwähnung im Urteil

Im Urteil befinden sich keine Feststellungen zur Frage, ob die Handlung als sozialadäquat anzusehen ist und wie dieses sich auf das Urteil auswirkt.

#### 1.2.1.3 Würdigung

Da im Urteil keine Feststellungen zur Sozialadäquanz zu finden sind, muss davon ausgegangen werden, dass diese im Urteil nicht berücksichtigt wurde. Es hätte aber ei-

ner Berücksichtigung bedurft, denn Sozialadäquanz kann die Tatbestandsmäßigkeit entfallen lassen. Dies erwähnte die Verteidigung mit einem Zitat aus dem Göhler-Kommentar für das Ordnungswidrigkeitengesetz in zahlreichen Beweisanträgen, in denen sie die Relevanz dieser Frage für das Verfahren betonte. Hier werden erneut die wesentlichen Auszüge aus dem Kommentar wieder gegeben:

*Vor § 1, Rd Nr. 26*

*Ob die Sozialadäquanz, dh ein Handeln, das von der Allgemeinheit gebilligt wird, einen Rechtsfertigungsgrund darstellt oder bereits den Tatbestand ausschließt, ist umstritten. Zuzustimmen ist der ganz herrschender Meinung, wonach sozialadäquates Handeln den Tatbestand entfallen lässt.*

*§ 10 Rd. Nr. 18*

*Sozialadäquates Handeln, dh ein Handeln, dass allgemein üblich ist und von der Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen.“*

Die Beweisanträge wurden fehlerhaft zurückgewiesen. Aus der Begründung ist nicht ersichtlich, weshalb die Anträge zurück gewiesen wurden, im Protokoll steht, die Beweiserhebung sei zur Erforschung nicht erforderlich, es steht nicht zu welcher Erforschung.

Möglich ist das hier „Zur Erforschung der Wahrheit“ gemeint ist. Doch selbst eine solche Entscheidung ist fehlerhaft, die Verteidigung hat die Relevanz ihrer Anträgen ausführlich schriftlich dargelegt. Dies blieb unberücksichtigt, obwohl das Vorbringen Einfluss auf die Schuldfrage hätte haben müssen.

#### 1.2.1.4 Auf diesem Verfahrensfehler beruht das Urteil, die Verletzung des rechtlichen Gehörs stellt einen Zulassungsgrund nach § 80I(2) OwiG dar.

Das Urteil beruht auf den Gehörverstoß. Hätte sich das Gericht damit auseinandergesetzt und Feststellungen dazu getroffen, ob die den Betroffenen vorgeworfenen Handlung sozialadäquat ist, hätte es – wie in der Kommentierung in Betracht gezogen - zu dem Schluss kommen können, dass die Tatbestandsmäßigkeit ausgeschlossen ist und einen Freispruch verkündet oder eine Einstellung des Verfahren verfügt.

Die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages kann dann eine Verletzung rechtlichen Gehörs bedeuten, wenn die Entscheidung auf einem Verfahrensfehler beruht, der seinen Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages der Partei hat, und wenn durch sie zugleich das unabdingbare Maß verfassungsrechtlich verbürgten rechtlichen Gehörs verkürzt wird. Das Gebot des rechtlichen Gehörs soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass einerseits dem Betroffenen

Gelegenheit gegeben wird, sich dem Gericht gegenüber zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen. Andererseits soll es das Gericht dazu verpflichten, die Ausführungen des Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. (Dazu vgl. BVerfG, [NJW 1992, 2811](#) f.; OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.2005 - [2 Ss OWi 335/05](#) -).

### 1.2.2 Verstoß gegen §11 Abs.1 und 2 OWiG (Irrtum)

Die Feststellungen im Urteil stehen im Widerspruch zu dem Vortrag der Betroffenen in ihren Beweisanträgen und Stellungnahmen.

#### 1.2.2.1 Anträge der Verteidigung

##### a. erster Beweisantrag

Der Antrag wurde am 7.03.13 gestellt. Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 07.03.13 Blatt 2 : *„Die Betroffenen verlasen die aus der Anlage I bis IV zum Protokoll genommene Schriftstücke“*

Der Beweisantrag aus der Anlage IV hatte folgendem Wortlaut:

##### **„Beweisantrag**

##### **Zu beweisende Tatsache**

1) *Auf der Kanalbrücke Wolbecker Straße fahren Autos. Es gibt zusätzlich zur Fahrbahn ein für den Fußgängerverkehr vorgesehenes Gehsteig.*

2) *Bei der Wolbecker Straße handelt es sich um eine Landesstrasse, um die L793*

##### **Beweismittel:**

*Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten, hier der Kanalbrücke an der Wolbecker Strasse in Münster*

##### **Begründung**

*Die Ortsbegehung wird ergeben, dass die Kanalbrücke an der Wolbecker Strasse über eine Fahrbahn für den Autoverkehr und einen Gehsteig für den Fußgängerverkehr verfügt. Bei der Wolbecker Straße handelt es sich um eine Landesstrasse, um die L793*

##### **Relevanz:**

*Es ist fraglich, ob der Vorwurf des verbotenen Benutzen von bundeseigenen Schifffahrts- und Betriebsanlagen bei der Kanalbrücke an der Wolbecker Straße greift, ob es sich bei dieser Brücke wie im hiesigen Bußgeldverfahren von der Bußgeldbehörde WSD behauptet wird, um eine Schifffahrtsanlage handelt. Vielmehr dürfte es sich bei der Brücke um eine Straßenbrücke handeln. Die Straße, die über die Kanalbrücke führt, ist eine Landesstraße und somit keine „bundeseigene“ Anlage.*

*In einem ähnlich gelagerten Fall – Klettern auf einer Kanalbrücke in Lüneburg gegen einen Atomtransport, mit dem Unterschied, dass auf der besagten Brücke keine Straße sondern Schiene vorhanden sind – urteilte das Potsdamer Amtsgericht, es handele sich bei*

*der erkletterten Kanal-Brücke um eine Bahnanlage und nicht um eine Schifffahrtsanlage. Aus diesem Grund wurde die Zuständigkeit der Bundespolizei als Bußgeldbehörde bejaht und die Kletter-Aktion nach der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung, nämlich ein unerlaubtes Betreten einer Bahnanlage, geahndet nicht als verbotenes Benutzen von bundeseigenen Schifffahrts- und Betriebsanlagen wie der Vorwurf im hiesigen Verfahren lautet.*

*Das Aktenzeichen aus Potsdam lautet Az. 75 Owi 4133 Js 3985/11 (21/11). Das Urteil ist nicht rechtskräftig, weil seit über einem Jahr eine Rechtsbeschwerde gegen dieses Urteil vor dem OLG Potsdam anhängig ist.*

*Diese Tatsache ist im Hinblick auf die Strafbarkeit, bzw. Bußgeldbewehrtheit der Handlung von großer Relevanz. Aus der hier unter Beweis gestellten Tatsache und der daraus resultierenden rechtlichen Bewertung sind die Betroffenen freizusprechen.*

*Sollte das Gericht aber eine abweichende Meinung vertreten und die Betroffenen zu einem Bußgeld verurteilen wollen, muss es prüfen ob die Grundlagen der Ahndung erfüllt sind. Wenn unvermeidbarer Verbotsirrtum vorliegt, kann die Handlung nicht geahnt werden.*

*Unvermeidbarer Verbotsirrtum, siehe Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz § 11 Rd. Nr. 22 und 27:*

*„Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum.[...] Verbotsirrtum handelt, wer darauf vertraut, das seine Rechtsauffassung richtig sei.*

*[...]Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum.*

*Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter grds. verlassen (Celle MDR 56, 436 KK-Rengier 85 ff)[...]*

*Bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist der Irrtum idR unvermeidlich, wenn obergerichtliche Entscheidungen fehlen und sich der Betroffene in der Auslegungsmöglichkeit irrt (Schleswig wistra 82,82). Bei widersprechenden Entscheidungen geht die Auffassung der überwiegenden Rechtssprechung (Frankfurt VRS 71,233,235) bzw. des höheren Gerichtes grds. vor.*

*Fehlen Gerichtsentscheidungen, so liegt idR ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor, wenn bei ungeklärter Rechtslage verschiedene Interpretationsmöglichkeiten bestehen und der Betroffene seinem Verhalten eine der möglichen Auslegungen zu Grunde legt.“*

*Die Betroffenen haben sich über die Rechtslage erkundigt und keine vergleichbare Rechtsprechung gefunden bzw. die Brücke als Straßenbrücke angesehen und keine strafbare Handlung gesehen, weil der Straßenverkehr nicht behindert wurde. Ein Verbotsirrtum war mangels vergleichbarer Rechtsprechung nicht vermeidbar, die Betroffenen konnten lediglich die rechtliche Bewertung aus ihrer Erfahrung in Potsdam herleiten.*

*In diesem Zusammenhang ist auch die Frage des „vorsätzlichen Handelns“ zu prüfen. Der Vorwurf gegen die Betroffenen lautet nämlich auf vorsätzlichem Handeln. Bei fehlender Kenntnis über die Tatbestandsmerkmale eines Verstoßes und bei fehlendem absichtlichen Handeln – der DemonstrantInnen kam nicht auf eine Ordnungswidrigkeit an, sondern an effektivem öffentlichem Protest gegen die Atomkraft - ist Vorsatz zu verneinen (Tatbestandsirrtum).“*

Beide Betroffenen schlossen sich mit ihrem Unterschrift dem Antrag an.

Die Entscheidung über den Beweisantrag in der Anlage IV wurde am 7.03.13 verkündet und hatte folgendem Wortlaut (HV Protokoll Blatt 3):

*„b.u.v. Der Beweisantrag auf Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten an der Kanalbrücke wird abgelehnt, weil die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich*

ist.“

b. zweiter Beweisantrag

Der Antrag wurde am 07.03.2013 gestellt. Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 07.03.2013 Blatt 2: „Die Betroffenen verlassen die als Anlage V und VII zum Protokoll genommenen Schriftstücke“

Der Beweisantrag aus der Anlage VII hatte folgendem Wortlaut:

**„Beweisantrag Verbotsirrtum**

**Zu beweisende Tatsache:**

- 1) *Es gibt keine Urteile die ein Verstoß gegen §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO und oder §118 OWiG bejahen und mit dem hiesigen Verfahren vergleichbar sind (Demonstration).*
- 2) *Insbesondere gibt es keine Rechtsprechung wonach eine Versammlung als „grob ungehörige Handlung“ angesehen wurde.*
- 3) *Die Personalien der Menschen, die im Kanal schwimmen oder auch der Person, die seitlich von den KletterInnen eine Fahne an das Baugerüst an der Brückenkonstruktion anbrach, wurden nicht festgestellt. Sie werden weder nach §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO noch nach §118 OWiG verfolgt.*

**Beweismittel**

- ein Vertreter der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, zu Laden über Cheruskerring 11, 48147 Münster

- Göhler OWiG-Kommentar

- Richter am Schifffahrtsgericht Dortmund Tebbe

**Begründung**

*Das konkrete Verfahren wirft schwierige Rechtsfragen auf. Rechtsprechung über ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 i.V.m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO im Zusammenhang mit einer Demonstration habe ich trotz Recherche nicht gefunden. Ich kann nicht nachvollziehen, warum die Menschen im Kanal baden dürfen – das wurde am 28.5.2012 beispielsweise nicht, obwohl viele Menschen badeten. Die Personalien der Menschen wurden nicht festgestellt. Eine Person, die eine Fahne an der Brücke anbringt, wird auch nicht verfolgt. Das Aufhängen eines Transparentes an einer Brücke soll aber verboten sein? Der Zweck des Gesetzes ist nicht ein Verbot der Meinungsäußerung. Die Anwendung des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO im konkreten Fall ist Grundrechts- und verfassungswidrig, das Versammlungsrecht hat hier Vorrang.*

*Dass eine Demonstration gegen die Atomkraft eine „grob ungehörige Handlung“ und „Gefährdung der Allgemeinheit“ darstellen kann, hierzu habe ich auch keine vergleichbare Rechtsprechung gefunden. Mir scheint es, dass das Gegenteil richtig ist: Die Atomkraft gefährdet die Allgemeinheit. Und eine Demonstration ist per se sozialadäquat und gefährdet und belästigt die Allgemeinheit nicht. Die Anwendung des §118 OWiG auf eine friedliche Demonstration ist grundrechtswidrig und widerspricht das Bestimmtheitsgebot und das Rechtsstaatsprinzip.*

*Ich habe im Vorverfahren zur Hauptverhandlung das Gericht auf seine Fürsorgepflicht hingewiesen und nach vergleichbaren Rechtsprechung gefragt. Der vorsitzende Richter hat mit keine Rechtsprechung genannt. Im Göhler Ordnungswidrigkeitskommentar (Beck-Verlag) habe ich auch nichts vergleichbares gefunden.*

## **Relevanz**

*Diese Tatsache ist im Hinblick auf die Strafbarkeit, bzw. Bußgeldbewehrtheit der Handlung von großer Relevanz. Die Betroffene wird Freispruch beantragen, weil eine Versammlung weder ein Verstoß gegen §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO sein, noch den Tatbestand einer grob ungehörigen Handlung erfüllen kann. Sollte das Gericht aber eine abweichende Meinung vertreten und die Betroffenen zu einer Geldstrafe verurteilen wollen, muss es prüfen ob die Grundlagen der Ahndung erfüllt sind. Wenn unvermeidbarer Verbotsirrtum vorliegt, kann die Handlung nicht geahnt werden.*

*Unvermeidbarer Verbotsirrtum, siehe Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsgesetz § 11 Rd. Nr. 22 und 27:*

*„Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum.[...] Verbotsirrtum handelt, wer darauf vertraut, das seine Rechtsauffassung richtig sei.*

*[...]Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum.*

*Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter grds. verlassen (Celle MDR 56, 436 KK-Rengier 85 ff)[...]*

*Bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist der Irrtum idR unvermeidlich, wenn obergerichtliche Entscheidungen fehlen und sich der Betroffene in der*

*Auslegungsmöglichkeit irrt (Schleswig wistra 82,82). Bei widersprechenden Entscheidungen geht die Auffassung der überwiegenden Rechtsprechung (Frankfurt VRS 71,233,235) bzw. des höheren Gerichtes grds. vor.*

*Fehlen Gerichtsentscheidungen, so liegt idR ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor, wenn bei ungeklärter Rechtslage verschiedene Interpretationsmöglichkeiten bestehen und der Betroffene seinem Verhalten eine der möglichen Auslegungen zu Grunde legt.“*

*Die Betroffenen haben sich über die Rechtslage erkundigt und keine vergleichbare Rechtsprechung gefunden. Ein Verbotsirrtum war mangels vergleichbarer Rechtsprechung nicht vermeidbar.*

*In diesem Zusammenhang ist auch die Frage des „vorsätzlichen Handelns“ zu prüfen. Der Vorwurf gegen die Betroffenen lautet nämlich auf vorsätzlichem Handeln. Bei fehlender Kenntnis über die Tatbestandsmerkmale eines Verstoßes und bei fehlendem absichtlichen Handeln – der DemonstrantInnen kam nicht auf eine Ordnungswidrigkeit an, sondern an effektivem öffentlichem Protest gegen die Atomkraft - ist Vorsatz zu verneinen.“*

Beide Betroffenen schlossen sich mit ihrem Unterschrift dem Antrag an.

Der Beweisantrag wurde nicht beschieden, im Protokoll der Hauptverhandlung ist kein Beschluss zu finden. Der Beweisantrag wurde auch nicht für eine spätere Entscheidung zurück gestellt.

### **1.2.2.2 Feststellungen im Urteil**

Das Gericht hat die Würdigung nach §11 Abs.1 und 2 OWiG in seinem Urteil wie folgt vorgenommen (Urteil Seite 10 und 11):

*„Die Betroffenen haben auch vorsätzlich gehandelt. Sie haben sich entgegen ihrer Auffassung auch nicht in einem den Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtum gemäß §11 Abs. 1 folgt OWiG befunden. Unvorsätzlich handelt danach nur, wer bei Begehung einer Handlung einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Was eine Schifffahrtsanlage im Sinne der verletzten Norm beschreibt diese durch beispielhafte Aufzählung von Schifffahrtsanlagen. In dieser Aufzählung findet sich auch der Begriff der Brücke und der Kanalbrücke wieder. Dass die Betroffenen nicht erkannt haben auf einer*



*Brücke zu sein, die über einen Kanal führt, als sie sich abseilen, ist nicht ersichtlich und wird von ihnen auch nicht behauptet. Gleiches gilt im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Kanalbrücke, die offenkundig und auch von den Betroffenen erkannt worden ist. Den Betroffenen kam es ferner darauf an, durch das Abseilen von der Brücke die ungehinderte Weiterfahrt der "MS EDO" zu beeinträchtigen. Insofern war auch die Benutzung der Kanal außerhalb ihrer Zweckbestimmung vom Vorsatz der Betroffenen umfasst. Soweit § 2 Abs. 1 Nr. 1 BetriebsanlagenVO als normatives Tatbestandsmerkmal den Begriff „bundeseigener“ enthält, kann bei den Betroffenen ebenfalls kein den Vorsatz ausschließender Tatbestandsirrtum festgestellt werden. Denn im Hinblick auf normative Tatbestandsmerkmale genügt es zur Annahme des Vorsatzes, wenn der Betroffene im Rahmen einer Parallelwertung in der Laiensphäre den wesentlichen Sinngehalt des Tatbestandsmerkmals in seine Vorstellung aufnimmt (Göhler, OWiG, 16. A., § 11 Rn. 7). Beim Begriff „bundeseigen“ genügt insofern die Vorstellung des Betroffenen von einer staatlichen Verantwortlichkeit für die Schifffahrts- oder Betriebsanlage, ohne dass etwa zur Begründung des Vorsatzes eine genaue Kenntnis oder Vorstellung von den konkreten Eigentumsverhältnissen zu fordern wäre. Dass die Betroffenen diese staatliche Verantwortung für die Kanalbrücke in ihre Vorstellungen aufgenommen hatten, folgt aus ihrer eigenen Einlassung, wonach für die Einordnung der Brücke maßgeblich sei, dass über die Kanalbrücke die Landesstraße L793 mit Auto- und Fußgängerverkehr führe. Sie haben die Brücke als solche erkannt, die dem staatlichen Verantwortungsbereich zuzuordnen ist.*

Eingehend auf den als zweiten zitierten Beweisantrag schreibt das Gericht im Urteil auf Seite 11:

*Eine entschuldigende unvermeidbare Verbotsirrtum gemäß § 11 Abs. 2 OWiG lag ebenfalls nicht vor. Dies wäre nur dann der Fall, wenn den Betroffenen bei Begehung der Handlung die Einsicht fehlte, etwas Unerlaubtes zu tun, und sie bei Anwendung der nach der Sachlage und nach ihren persönlichen Verhältnissen zu fordernden Sorgfalt dies nicht hätten erkennen können. Schon letzteres ist ausgeschlossen, da es von den Betroffenen im Vorfeld ihrer Aktion zu fordern gewesen wäre, sich über erlaubte und unerlaubte Benutzungen einer Kanalbrücke zu informieren. Eine Nachfrage bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die den Betroffenen zumutbar gewesen wäre, hätte ihnen zu der Einsicht verholfen, dass die von ihnen beabsichtigte Aktion verboten ist.*

Sowie weiter, eingehend auf den oben als ersten zitierten aber nicht beschiedenen Beweisantrag, steht im Urteil auf Seite 10 :

*„Etwas anderes folgt im Übrigen auch nicht daraus, dass das Amtsgericht Potsdam in einem anders gelagerten Fall, eine über einen Kanal führende Schienenbrücke als Bahnanlage qualifiziert hat.“*

### 1.2.2.3 Würdigung

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist festzustellen. Die Feststellungen des Gerichtes stehen im Widerspruch zu dem Vortrag der Betroffenen.

Sofern im Urteil auf Seite 10 folgendes steht:

*„Etwas anderes folgt im Übrigen auch nicht daraus, dass das Amtsgericht Potsdam in einem anders gelagerten Fall, eine über einen Kanal führende Schienenbrücke als Bahnanlage qualifiziert hat. Im Hinblick auf einen etwaigen Verbotsirrtum der Betroffenen im vorliegenden Fall, kann diese Einordnung keine Bedeutung haben, weil sie einen anderen Fall betrifft.“*

Dazu ist von der Verteidigung festzustellen, dass der Fall nicht anders gelagert war: Auch in diesem Fall ging es um eine Kletteraktion an einer Brücke über dem Kanal, genau wie im vorliegenden Fall. Insofern kann eine Analogie gezogen werden. Aus dem Urteil vom Amtsgericht Potsdam ist zu den Örtlichkeiten der Aktion folgendes zu entnehmen: *„Am 06.11.2008 begaben sich die Betroffenen zu einem unbestimmten Zeitpunkt vor 11.17 Uhr zur Eisenbahnbrücke über den Elbe-Seiten/Kanal in Windisch-Ewern in Höhe Bahnkilometer 22.58. „ (Az. 75 OWi 4133 Js 3985/11 (21/11) Amtsgericht Potsdam) Die Örtlichkeiten sind also wohl mit dem hiesigen Fall vergleichbar.*

In einem anderen Urteil vom Amtsgericht Potsdam, das ebenfalls die Betroffene L. unmittelbar betrifft, heißt es zu einer Kanalbrücke und seiner Funktion:

*„ Bei der Eisenbahnbrücke am Elbe-Seiten-Kanal handelt es sich zweifellos um eine Bahnanlage im Sinne des § 4 EBO. Eine Bahnanlage ist eine Anlage, die zur Abwicklung und Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich ist. Da die Stahlkonstruktion ein Eisenbahngleis überbrückt und dort regelmäßiger Zugverkehr herrscht, handelt es sich zweifellos um eine Bahnanlage. Es ist insoweit unerheblich, wer zivilrechtlich Eigentümer der Brücke oder der Brückenkonstruktion ist.“ (75 OWi 496 Js 8924/12 (29/12, Amtsgericht Potsdam)*

Daraus wird klar, dass die Funktion einer Kanalbrücke nicht eindeutig (geklärt) ist. Die Definition des Gerichtes im Urteil Blatt 8, wonach die *„Zweckbestimmung einer Kanalbrücke [ist] hierbei die Ermöglichung einer Querung des Kanals durch den Verkehr bei gleichzeitiger Ermöglichung der hiervon ungestörten Fortsetzung des Schiffsverkehrs [ist]“*, ist angesichts der anders lautenden Rechtsprechung nicht ohne weiteres hinzunehmen und muss hinterfragt werden. Ein Irrtum ist hier nicht ausgeschlossen.

Das Gericht schließt ein Verbotsirrtum aus, mit der oben bereits eingeführten Aussage im Urteil Seite 11: *„ da es von den Betroffenen im Vorfeld ihrer Aktion zu fordern gewesen wäre, sich über erlaubte und unerlaubte Benutzungen einer Kanalbrücke zu informieren.*

Genau diese Aussage steht im absoluten Widerspruch zum Vortrag der Betroffenen in den zwei oben zitierten Beweisanträgen. Die Betroffenen haben unter anderem unter Beweis gestellt, dass *„Es keine Urteile [gibt] die ein Verstoß gegen §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO und oder §118 OWiG bejahen und mit dem hiesigen Verfahren vergleichbar sind (Demonstration) [...] Die Personalien der Menschen, die im Kanal schwimmen oder auch der Person, die seitlich von den KletterInnen eine Fahne an das Baugerüst an der Brückenkonstruktion anbrach, wurden nicht festgestellt.*

Sie werden weder nach §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO noch nach §118 OWiG verfolgt.

Allein aus dieser Fragestellung ergibt sich, dass die Betroffenen sich über Rechtsprechung erkundigt haben. Der weitere Antrag bekräftigt dies, insbesondere der Vortrag der Betroffenen über ein früheres Urteil in Potsdam. Gerade auf diese Rechtsprechung durften sie sich verlassen. Diese Rechtsprechung war ihnen bekannt, weil das erwähnte Urteil in Potsdam die Betroffene L. persönlich betraf, dies Urteil wurde im Februar 2012 gesprochen, also vor der Handlung, die zum Gegenstand des hiesigen Verfahrens wurde, diese ereignete sich im Mai 2012. Mangels weiterer Rechtsprechung konnten sich die Betroffenen nur auf diese Rechtsprechung aus Potsdam - die einzige die ihnen bekannt war - verlassen

Hierzu besagt der Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsgesetz § 11 Rd. Nr. 22 und 27:

*„Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum. [...] Verbotsirrtum handelt, wer darauf vertraut, das seine Rechtsauffassung richtig sei. [...]Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum.*

*Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter grds. verlassen (Celle MDR 56, 436 KK-Rengier 85 ff)[...]*

*Bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist der Irrtum idR unvermeidlich, wenn obergerichtliche Entscheidungen fehlen und sich der Betroffene in der Auslegungsmöglichkeit irrt (Schleswig wistra 82,82).*

Die Anträge wurden folglich fehlerhaft abgelehnt bzw. „nicht beschieden“, sie waren wohl von großer Relevanz zur Aufklärung der §11 Abs.1 und 2 OwiG betreffenden Umstände.

Der erster Antrag wurde fehlerhaft abgelehnt, weil die Beweistatsache im Hinblick auf die Aufklärung der §11 Abs.1 und 2 OwiG betreffenden Umstände von Relevanz war, also wohl zur Erforschung der Wahrheit dienlich gewesen wären. Dies hatten die Betroffenen – wie oben bereits zitiert – in ihrem Antrag ausführlich dargelegt.

Der zweiter Antrag wurde erst gar nicht vom Gericht bescheiden, die Behandlung des Antrages ist somit als fehlerhaft anzusehen und es verwundert dann auch nicht, dass der Vortrag der Betroffenen nicht angemessen berücksichtigt wurde und die Feststellungen im Urteil im Widerspruch zum inhaltlichen Vortrag der Betroffenensteht.

1.2.2.4 Auf diesem Verfahrensfehler beruht das Urteil, die Verletzung des rechtlichen Gehörs stellt einen Zulassungsgrund nach § 80I(2) OwiG dar.

Das Urteil beruht auf dem Gehörverstoß. Hätte das Gericht den Vortrag der Betroffenen angemessen zur Kenntnis genommen, berücksichtigt und gewürdigt, hätten die Betroffenen freigesprochen werden müssen.

Überdies kann die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages dann eine Verletzung rechtlichen Gehörs bedeuten, wenn die Entscheidung auf einem Verfahrensfehler beruht, der seinen Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages der Partei hat, und wenn durch sie zugleich das unabdingbare Maß verfassungsrechtlich verbürgten rechtlichen Gehörs verkürzt wird. Das Gebot des rechtlichen Gehörs soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass einerseits dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, sich dem Gericht gegenüber zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen. Andererseits soll es das Gericht dazu verpflichten, die Ausführungen des Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (dazu vgl. BVerfG, NJW 1992, 2811 f.; OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.2005 - 2 Ss OWi 335/05 -).

## **2 Verletzung sachlichen Rechts**

Es wird die allgemeine Sachrüge erhoben.

1. Ich rüge die Verletzung von Art. 8 GG. Insbesondere wird die Auslegung der Gesetzes gerügt, wonach die Brücke in ihrer Gesamtheit unterliege ausschließlich dem Anwendungsbereich der Betriebsanlagenverordnung, eine Versammlung auf eine Betriebsanlage stelle per se eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Abwägung zwischen der Betriebsanlagenverordnung und der Grundrechten der Betroffenen aus Art. 5 und 8 GG wurde fehlerhaft vorgenommen. (Frage der Konkordanz von Verfassungsrecht und vorkonstitutionellen Regelungen wie die Betriebsanlagenverordnung)
2. Insbesondere wird die Anwendung eines Gesetzes, das nicht ausreichend bestimmt ist, gerügt.
3. Insbesondere wird gerügt, dass die Feststellungen nicht die Annahme tragen, die Brücke sei „fehl benutzt“ worden.

### **2.1 Verletzung von Art. 8 GG**

#### *2.1.1 Würdigung des Art. 8 GG im Urteil*

Das Urteil führt auf Seite 6 aus:

*Selbst auf Vorhalte der Betroffenen im Hinblick auf seine versammlungsrechtliche Qualifikation antwortete der Zeuge freimütig, im Umgang mit dem Versammlungsrecht*

nicht so sehr bewandert zu sein.

Das Urteil führt auf Seiten 7-9 folgendes aus:

*Die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung der Betroffenen entfällt auch nicht etwa dadurch, dass die Betroffenen im Rahmen einer durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlung gehandelt haben.*

*Als grundrechtlich geschützte Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (BVerFGE 104, 92), wobei überwiegend bereits die Zusammenkunft von zwei Personen als ausreichend angesehen wird. Die Betroffenen haben im Rahmen ihrer rechtlich zu würdigenden Handlung des Abseilens von der Kanalbrücke sowohl durch das von ihnen aufgespannte Transparent, als auch durch den nahen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ihrer mit der Durchfahrt der „MS EDO“ ihre kritische Haltung zur Nutzung der Atomenergie im allgemeinen und speziell im Hinblick auf die Art des Transportes ausrangierter Teile aus Atomkraftwerk zum Ausdruck gebracht. Ihre Handlung und Zusammenkunft war auf die Kundgabe dieser kritischen Haltung gerichtet und hatte angesichts der kommunikativen Erreichbarkeit einer Vielzahl von Passanten auch tatsächliche Außenwirkung. Das Verhalten fällt daher unter den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG.*

*Etwas anderes folgt auch nicht aus verfassungsunmittelbaren Schranken von Art. 8 Abs. 1 GG, der eine Versammlung nur dann dem grundrechtlichen Schutz unterstellt, wenn sie friedlich und ohne Waffen erfolgt. Denn die mit dem Abseilen verbundene Zwangswirkung bei den von der Blockadeaktion betroffenen Schiffsführern macht die Versammlung der Betroffenen nicht zu einer unfriedlichen Versammlung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die durch das Abseilen und damit verbundene Versperren des Fahrtweges für die Schifffahrt als Gewaltanwendung zu qualifizieren wäre. Als solche kann eine lediglich psychisch vermittelte Zwangswirkung aber nur angesehen werden, wenn das Verhalten des Zwingenden über seine bloße körperliche Anwesenheit hinausgeht. So ist Gewaltanwendung in einem Fall bejaht worden, in dem die Betroffenen die durch ihre körperliche Anwesenheit entstehende Zwangswirkung durch ein Aneinanderketten darüber hinaus physisch manifestiert hatten (BVerfGE 104, 92). Dem kann das Abseilen in einen Verkehrsraum nicht gleichgesetzt werden, zumal die Betroffenen nicht widerlegbar dargetan haben, jederzeit Einfluss auf ihre Kletterhöhe gehabt zu haben.*

*Trotz des Umstands, dass das zu beurteilende Verhalten in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG fällt, ist es tatbestandsmäßig im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 BetriebsanlagenVO. Den Betroffenen ist darin zuzustimmen, dass die genannte Vorschrift nicht in erster Linie dem Verbot demonstrativer Aktionen dient. Sie soll den Schutz von Betriebsanlagen bezwecken und ist in diesem Zusammenhang als gefahrenabwehrrechtliche Norm einzustufen. Dies hat entgegen der Auffassung der Betroffenen nun aber nicht zur Folge, dass die Betroffenen wegen des Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 BetriebsanlagenVO im Rahmen eines Bußgeldverfahrens nicht belangt werden könnten. Denn die Verfolgung der Betroffenen im Rahmen des Bußgeldverfahrens beruht nicht alleine auf der genannten Vorschrift der BetriebsanlagenVO, sondern darauf, dass § 50 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG einen Verstoß gegen diese Norm mit einem Bußgeld bewehrt. Der von den Betroffenen mehrfach erwähnte Begriff der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts besagt aber lediglich, dass bei staatlichen Eingriffen in die Versammlungsfreiheit ein Rückgriff auf Ermächtigungsgrundlagen des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechtes ausgeschlossen ist. Polizeiliche Maßnahmen, die sich gegen eine Versammlung richten, wie das Verbot, die Auflösung oder der Ausschluss von einer Versammlung müssen auf Ermächtigungsgrundlagen aus dem VersG gestützt werden. **Die Ausübung der Versammlungsfreiheit gibt jedoch keine Rechtfertigung für strafbares oder ordnungswidriges Verhalten (BVerfGE 104, 92, 107) und hindert auch nicht die staatliche Verfolgung entsprechender Verstöße. Zwar kann die Abwägung der im Einzelfall betroffenen Interessen dazu führen, bei strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten von Versammlungsteilnehmern ein polizeiliches Einschreiten gegen die Versammlung als solche zurückzustellen, die strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfolgung der Täter wird aber davon nicht berührt (Dieter/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 16.A., § 15 Rn. 172).***

*Gleiches gilt unter Berücksichtigung der ebenfalls betroffenen Grundrechte der Betroffenen aus Art. 5 Abs. 1 und 2 GG.*

### 2.1.2 Würdigung

Das Gericht anerkennt die verhandelte Aktion zweifelsfrei und zutreffenderweise als Versammlung. Dieser Einschätzung schließt sich die Verteidigung an. Gerügt wird, dass das Gericht aus der Feststellung, es habe sich um eine Versammlung gehandelt, unzutreffende Schlüsse zieht bzw. vielmehr notwendige Schlüsse nicht zieht. Das Urteil führt aus, die Versammlungsfreiheit gäbe keine Rechtfertigung für strafbares oder ordnungswidriges Verhalten und hindere auch nicht die Verfolgung entsprechender Verstöße. Diese Einschätzung und das darauf basierende Urteil verletzen die Betroffenen in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit.

### 2.1.3 Gründe

Demonstrationen auf Wasserstraßen, Gleisdemonstrationen und Autobahnversammlungen sind in dieser Frage parallel zu behandeln. Bei letzteren schließt die Bestimmung in § 1 Abs. 3 FStrG, wonach Bundesautobahnen für den Schnellverkehr bestimmt sind, eine Nutzung von Autobahnen für Versammlungszwecke nicht von vornherein aus.

Vgl: VGH Kassel, Beschl. v. 31.7.2008 – 6 B 1629/08, NJW 2009, S. 312 (313);

*„Auch bei (widmungsfremden) Autobahndemonstrationen gilt es, die durch die vorgesehene Versammlung berührten unterschiedlichen Rechtsgüter und Interessen durch Abwägung des auf Seiten des Veranstalters zu beachtenden Grundrechts nach Art. 8 Abs. 1 GG mit gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen (hier das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und die privaten Belange der durch notwendige Eingriffe in den Straßenverkehr zum reibungslosen und sicheren Verlauf der Versammlung betroffenen Verkehrsteilnehmer) unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.“*

Parallel zur Frage der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei Autobahndemonstrationen nach § 8 I 2BFernStrG kann bei Wasserstraßendemonstrationen und Gleisanlagendemonstrationen eine Nutzung zu Demonstrationzwecken zugelassen werden; u.U. kommt ein Zulassungsanspruch in Betracht. Selbst wenn es keine einfachgesetzliche Zulassungsnorm gäbe, kommt, folglich unabhängig von dem Bestehen einer gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, ein Anspruch auf Nutzung in Betracht.

Insbesondere dann, wenn der mit der Veranstaltung verbundene Kommunikationszweck in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Örtlichkeit steht, liegt ein gewich-

tiger Grund dafür vor, den örtlichen Schutzbereich des Art. 8 I GG auch dann zu eröffnen, wenn die Demonstrationsnutzung über den eigentlichen Nutzungszweck hinausgeht. Der Nexus von kommunikativer Kritik und Örtlichkeit des inkriminierten Verhaltens wurde insbesondere auch durch den EuGH in der Entscheidung Schmidberger ./ Österreich – der eine Autobahndemonstration zugrunde lag – hervorgehoben. Der Zusammenhang von Ort und Versammlungsziel könne es nötig machen, Meinungsfreiheits- und Demonstrationsgrundrechte dann deutlich zu akzentuieren, wenn ein Bezug des Ziels zur Örtlichkeit gegeben ist:

Vgl: EuGH, Urt. v. 12.06.2003, Rs. C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge / Republik Österreich), Slg., 2003, I-5659, Rdn. 90.:

*„Strengere Auflagen hinsichtlich des Ortes der fraglichen Versammlung – z. B. neben der Brenner-Autobahn – wie ihrer Dauer – nur wenige Stunden – hätten als übermäßige Beschränkung wahrgenommen werden können, die der Aktion einen wesentlichen Teil ihrer Wirkung hätte nehmen können. Zwar müssen die zuständigen nationalen Stellen bestrebt sein, die mit einer Demonstration auf öffentlichen Straßen verbundenen unausbleiblichen Auswirkungen auf die Freiheit des Verkehrs möglichst gering zu halten, doch haben sie dieses Interesse gegenüber dem der Demonstranten, die öffentliche Meinung auf die Ziele ihrer Aktion aufmerksam zu machen, abzuwägen“.*

Auch das BVerfG hat den öffentlichen Protest mit dem Ziel der Einwirkung auf die Meinungsbildung insbesondere dann für zulässig erachtet, wenn Blockademaßnahmen nicht Selbstzweck, „sondern ein dem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur symbolischen Unterstützung ihres Protests und damit zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung in der Öffentlichkeit“ darstellen. (BVerfG 104, 92 (105))

In den Urteilen auf die in dieser Beschwerde Bezug genommen wird, geht es maßgeblich immer wieder um die Frage, ob es sich um nach Art. 8 GG geschützte Versammlungen gehandelt hat. Dies ist im vorliegenden Fall zwar unstrittig. Relevant sind die Urteile jedoch dennoch, denn das Gericht macht es sich zu einfach, wenn es den Schutzbereich des Art. 8 zwar anerkennt, daraus jedoch keinerlei Abwägungsnotwendigkeiten ableitet. Die Anerkennung des Schutzbereiches führt, entgegen der Ausführungen im Urteil, zur Notwendigkeit die vorhandenen Gesetzeskonkurrenzen näher zu betrachten (genau deswegen wurde in anderen Fällen darum gestritten, ob es sich um Versammlungen handle. Ansonsten wären all diese Rechtsstreitigkeiten belanglos gewesen, da die Einordnung als Versammlung, folgt man der Argumentation des Dortmunder Gerichts, bedeutungslos in der weiteren juristischen Bewertung gewesen wäre). In diesem Fall wäre also eine Abwägung zwischen Versammlungsrecht und Betriebsanlagenverordnung bzw. Wasserstraßengesetz notwendig gewesen.

Das Urteil besagt:

*„Die Ausübung der Versammlungsfreiheit gibt jedoch keine Rechtfertigung für strafbares oder ordnungswidriges Verhalten (BVerfGE 104, 92, 107) und hindert auch nicht die staatliche Verfolgung entsprechender Verstöße. Zwar kann die Abwägung der im Einzelfall betroffenen Interessen dazu führen, bei strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten von Versammlungsteilnehmern ein polizeiliches Einschreiten gegen die Versammlung als solche zurückzustellen, die strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfolgung der Täter wird aber davon nicht berührt. (Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 16.A., § 15 Rn. 172).“*

Diese Ausführungen sind in ihrer Absolutheit nicht korrekt bzw. grob lückenhaft. Selbstverständlich rechtfertigt die Versammlungsfreiheit nicht jedwedes strafbare oder ordnungswidrige Verhalten. Das Versammlungsgesetz steht jedoch in Gesetzeskonkurrenz zu anderen Gesetzen, es muss eine Abwägung stattfinden.

Vergleiche dazu BVerfG 1. Senat, Vom 24.10.2001, Aktenzeichen 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96:

*Mit der Ausübung des Versammlungsrechts sind häufig unvermeidbar gewisse notwendige Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter verbunden (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>). Derartige Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen sind durch Art. 8 GG gerechtfertigt, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).*

Es ist selbstredend keine Ordnungswidrigkeit in einem Demonstrationzug über eine rote Ampel zu laufen, obwohl dies ohne den Rahmen einer Versammlung eine OWi darstellen würde. Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung, deren Rechtmäßigkeit sich aus dem Fernstraßengesetz ergeben, werden hier in der Abwägung zwischen Versammlungsrecht als Grundrecht und Fernstraßengesetz eindeutig zugunsten des Versammlungsrechts außer Kraft gesetzt. Anders als im Urteil behauptet, wird der Vorgang des Übertretens einer roten Ampel nicht nur in dem Moment in dem er begangen wird aus pragmatischen Gründen nicht verfolgt. Es ist vielmehr so, dass es sich wegen des Vorrangs des Versammlungsgesetzes bei dem Vorgang von Anfang an nicht um eine Ordnungswidrigkeit handelte.

Vergleiche dazu: Kniesel, Versammlungsgesetz Kommentar § 1 Rn 173:

*Allerdings wird die Wechselwirkung zwischen Grundrecht und einschränkendem Gesetz oft dazu zwingen, Vorschriften der Straßenverkehrsordnungen für Versammlungen bzw. Demonstrationen zu suspendieren.*

Es ist nicht ersichtlich, weshalb zwischen Wasserstraßengesetz und den darauf basierenden Betriebsanlagenverordnungen und dem Fernstraßengesetz bzw der Straßenverkehrsordnung ein grundlegender Unterschied bestehen sollte. Es ist vielmehr so, dass es sich hier um weitgehend identisch zu behandelnde Gesetzesbeziehungen handeln dürfte. Da zur Frage von Demonstrationen im Bereich von Wasserstraßen wenig



auch nur grob vergleichbare Rechtsprechung vorliegt, ist es notwendig beispielsweise Urteile mit Bezug auf den Straßenverkehr zu übertragen. Dies liegt auch insofern nahe, da es sich dabei ebenfalls um Transportwege handelt. Demonstrationen mit Fahrrädern auf Autobahnen beispielsweise stellen kein ordnungswidriges bzw strafbares Verhalten dar.

Vgl: Hessischer Verwaltungsgerichtshof 6. Senat, Beschluss vom 31.07.2008, Aktenzeichen: 6 B 1629/08:

*Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist zunächst nicht darin begründet, dass mit dem Befahren der Autobahn mit Fahrrädern gegen ein zwingendes straßen- oder straßenverkehrsrechtliches Verbot zur Nutzung der Bundesautobahnen mit diesem Verkehrsmittel verstoßen würde. Es existieren keine straßen- oder straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, aus denen sich herleiten ließe, dass Bundesautobahnen mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung ausschließlich für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 FStrG) und den sich durch diesen Gebrauch bei anderer Nutzung ergebenden besonderen Gefährdungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs für Versammlungen nicht zur Verfügung stehen und deshalb "demonstrationsfrei" sind. Die gegenteilige Auffassung, Bundesautobahnen seien schon wegen ihres besonderen straßenrechtlichen Status in § 1 Abs. 3 FStrG einer Nutzung für Versammlungszwecke nicht zugänglich (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 18. Mai 1994 - 13 L 1978/92 -, Juris, mit weiteres Nachweisen), weist den Bundesautobahnen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straßen eine ihnen tatsächlich nicht zukommende rechtliche Sonderstellung zu.*

*Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 FStrG, wonach Bundesautobahnen Bundesfernstraßen sind, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind, beinhaltet keine Sonderregelung, durch die Autobahnen wegen ihrer besonderen Verkehrsbedeutung ausnahmslos jeglicher Nutzung zu einer nicht dem Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen zuzuordnenden Verwendung entzogen würden. Durch § 1 Abs. 3 FStrG wird vielmehr lediglich der Widmungszweck der Bundesautobahnen unter Festlegung des spezifischen Gemeingebrauchs an diesen Straßen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 FStrG) gesetzlich bestimmt. Damit regelt die Vorschrift nur, dass jegliche mit dieser Widmung nicht vereinbare Nutzung nicht mehr zum Gemeingebrauch gehört. Hieraus folgt, dass Autobahnen Fußgängern und anderen Verkehrsmitteln als Kraftfahrzeugen im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht zur Verfügung stehen. Straßenverkehrsrechtlich ist durch § 18 Abs. 1 und Abs. 9 StVO bestimmt, dass Autobahnen durch keine anderen Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge befahren und von Fußgängern nicht betreten werden dürfen. Ebenso wenig dienen Autobahnen, anders als innerörtliche Straßen, der Kommunikation und der Verbreitung von Informationen (vgl. Niedersächsisches OVG, a.a.O.). Anders als von der oben zitierten Gegenmeinung angenommen, werden durch die spezifische Widmung der Autobahnen und durch die hiermit verbundene Einschränkung des Gemeingebrauchs abweichende Nutzungen aber nicht etwa ausnahmslos ausgeschlossen. Vielmehr werden diese Verwendungen lediglich den Sondernutzungen zugewiesen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG). Sondernutzungen an Bundesfernstraßen bedürfen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Sonderregelungen für Autobahnen, durch die die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ausgeschlossen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht würde, enthält das Bundesfernstraßengesetz nicht. Damit kann auch das Befahren der Autobahn mit Fahrrädern als Sondernutzung zugelassen werden (vgl. Marschall/Schroeter/Kastner, Bundesfernstraßengesetz, 5. Aufl., Rdnr. 4 zu § 8 FStrG).*

**Die Entscheidung darüber, ob und ggf. unter welchen näheren Bedingungen eine Autobahn für eine Versammlung benutzt werden darf, trifft (allein) die Versammlungsbehörde** (im vorliegenden Fall das - ersichtlich im Wege des Selbsteintritts nach § 88 Abs. 1 Satz 1 HSOG als Bezirksordnungsbehörde tätig gewordene - Regierungspräsidium Gießen) im Rahmen des § 15 VersammlG. **Die vorgenannte**

**Bestimmung konzentriert die Zuständigkeit über alle die Durchführung der Versammlung betreffenden Entscheidungen auf die Versammlungsbehörde, so dass Erlaubnisvorschriften in anderen Gesetzen, insbesondere also auch § 29 Abs. 2 StVO, keine Anwendung finden (BVerfG, Urteil vom 21. April 1989, a.a.O., Seiten 39, 40).**

Die Versammlungsbehörde hat bei ihrer Ermessensentscheidung die durch die vorgesehene Versammlung berührten unterschiedlichen Rechtsgüter und Interessen durch Abwägung des auf Seiten des Veranstalters zu beachtenden Grundrechts nach Art. 8 Abs. 1 GG mit gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen (hier das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und die privaten Belange der durch notwendige Eingriffe in den Straßenverkehr zum reibungslosen und sicheren Verlauf der Versammlung betroffenen Verkehrsteilnehmer) unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Die Versammlungsbehörde hat bei zu erwartenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs grundsätzlich die ansonsten für die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO und für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörden zu beteiligen und Bedenken dieser Behörden gegen die Durchführung der Versammlung zu berücksichtigen und etwaige von diesen Behörden genannte Auflagen in ihre eigene Entscheidung einfließen zu lassen. Von der Versammlungsbehörde ist ferner zu beachten, dass dem Veranstalter durch Art. 8 Abs. 1 GG die grundsätzliche Befugnis eingeräumt ist, über Ort, Zeitpunkt, Dauer und Art der Veranstaltung selbst zu entscheiden (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2006 - 1 BvQ 4/06 -, NVwZ 2006, 586). Dieses Selbstbestimmungsrecht gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern hat u.U. hinter kollidierende Rechte Dritter und gewichtige öffentliche Sicherheitsbelange zurückzutreten. Der von dem Veranstalter gewünschten Durchführung der Versammlung können nicht durch Auflagen behebbare Hinderungsgründe entgegenstehen, die sich etwa aus der Größe der Versammlung, aus fehlenden Ausweichmöglichkeiten bei starker Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Dritter oder aus dem gewählten Zeitpunkt und/oder der gewünschten Dauer der Veranstaltung ergeben können. Die Versammlungsbehörde darf dabei auch den Widmungszweck der für die Veranstaltung vorgesehenen öffentlichen Straße oder Fläche in Rechnung stellen. Während bei innerörtlichen Straßen und Plätzen, bei denen die Widmung die Nutzung zur Kommunikation und Informationsverbreitung einschließt, Einschränkungen oder gar ein Verbot aus Gründen der Verkehrsbehinderung nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommen, darf den Verkehrsinteressen bei öffentlichen Straßen, die allein dem Straßenverkehr gewidmet sind, größere Bedeutung beigemessen werden, sodass das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der (ungehinderten) Nutzung der Straße gegebenenfalls zurückzutreten hat (vgl. zum Vorstehenden: Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 14. Aufl., 2005, Rdnr. 189 zu § 15 VersammlG; Depenheuer in Maunz-Dürig, Grundgesetz, 48. Lieferung, 2006, Rdnr. 162 zu Art. 8 GG).

Aus all dem ist ersichtlich, dass die Eröffnung des Schutzbereiches des Art. 8 GG in der Folge eine Abwägung der Interessen der Versammlungsteilnehmenden und der durch die Aktion beeinträchtigten Interessen Dritter hätte nach sich ziehen müssen. Diese hätte durch die Versammlungsbehörde vorgenommen werden müssen. Die vor Ort eingesetzte Polizei war sich dieser Verantwortung jedoch offenkundig nicht bewusst und auch nicht kompetent in der Frage (Urteil: „Selbst auf Vorhalte der Betroffenen im Hinblick auf seine versammlungsrechtliche Qualifikation antwortete der Zeuge freimütig, im Umgang mit dem Versammlungsrecht nicht so sehr bewandert zu sein“). Auch das Gericht entscheidet grob rechtsfehlerhaft, weil es die gebotene Abwägung nicht einmal vornimmt. Damit kann sogar dahinstehen, was Resultat dieser Abwägung gewesen wäre. Aus Sicht der Verteidigung wäre als Resultat einer Abwägung eindeutig, dass das Verhalten der Betroffenen nicht ordnungswidrig war, weil die entsprechende Verordnung dem Versammlungsrecht unterzuordnen wäre und das Urteil des AG daher das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt.

#### 2.1.4 Abschließende Würdigung

Über den Geltungsbereich des Art. 8 GG auf Wasserstraßen und Schifffahrtsanlagen gibt es noch so gut wie keine Rechtsprechung. Insofern ist hier eine Klärung notwendig, ob analog zu der Straßenverkehrsordnung auch eine Abwägung zwischen Versammlungsfreiheit und BetriebsanlagenVO stattfinden muss.

Der obergerichtlichen Rechtsprechung kommt vorliegend eine besondere Aufgabe zur Fortbildung materiellen Rechts zu. Der vorliegende Fall gibt Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen aufzustellen.

Es fehlt nämlich eine handlungsleitende Judikatur, insbesondere von Obergerichten.

## 2.2 Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG

Die Unbestimmtheit der BetriebsanlagenVO wird gerügt. Die BetriebsanlagenVO verstößt damit gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Insofern kann sie nicht auf die vorliegende Handlung angewandt werden. Im vorliegenden Urteil findet dies keine Berücksichtigung.

### 2.2.1 Anträge in der Hauptverhandlung

#### a. Erster Beweisantrag

Die Verteidigung stellte am 17.4.2013 einen Beweisantrag, der darauf zielte zu beweisen, dass es keine Verbotsschilder an der Brücke gab.

Der Antrag wurde am 17.4.2013 gestellt. Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 17.4.2013 Seite 3: *„Die Wahlverteidigerin der Betroffenen L. Frau T. verlas einen Beweisantrag, der als Anlage XIII zu Protokoll genommen wurde.“*

Der Beweisantrag aus der Anlage XIII hatte folgendem Wortlaut:

#### **Beweisantrag**

#### **Zu beweisende Tatsache:**

*An der Brücke stehen keine Verbotsschilder bzgl. erlaubter bzw verbotener Nutzungsmöglichkeiten bzw mit sonstigen Nutzungshinweisen der Strompolizei.*

#### **Begründung/ Relevanz:**

*Nach § 27 (1) WaStrG dürfen Strompolizeiverordnungen ausschließlich zum Zweck der Gefahrenabwehr erlassen werden.*

*(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Gefahrenabwehr nach § 24 Abs. 1 (Strompolizeiverordnungen) zu erlassen.*

*Sämtliche Ausführungen strompolizeilicher Anordnungen müssen also, um ihre Zweckbestimmung nachzuvollziehen und einzugrenzen, darauf überprüft werden, welche*

Gefahren dadurch abgewehrt werden sollen und sind auch eben so und ausschließlich so auszulegen und anzuwenden.

Die Strompolizeiverordnung Nummer 106 hat den Anlagenschutz zum Zweck:

Nr. 106 **Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nordwest, Mitte, West und Ost (Betriebsanlagenverordnung)**

Nach §2 ist zwar eine Benutzung außerhalb der Zweckbestimmung verboten, davon explizit ausgenommen sind jedoch Fußgänger.

## § 2

(1) Es ist verboten

1. außerhalb ihrer Zweckbestimmung die bundeseigenen Schifffahrts- und Betriebsanlagen, zum Beispiel Schleusen, Schleusenkanäle, Wehre, Schiffshebewerke, Sicherheitstore, Sperrwerke, Schutzhäfen, bundeseigene Talsperren, Düker, Brücken, Kanalbrücken, Bau- und Schirrhöfe, Betriebswege, Bühnen,

2. bundeseigene Ufergrundstücke

besonders durch Betreten, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, durch Zelten, Viehtreiben, Reiten oder durch Entzünden von Feuer zu benutzen.

Hiervon ausgenommen ist das Betreten der Betriebswege oder der bundeseigenen Ufergrundstücke durch Fußgänger.

(2) Das Benutzungsverbot kann durch das Schild 1 der Anlage zu dieser Verordnung kenntlich gemacht werden.

Die Regelung ist in sich bereits un schlüssig:

Sie verbietet die Benutzung bundeseigener Ufergrundstücke besonders durch Betreten, wovon jedoch das Betreten durch Fußgänger ausgeschlossen ist. Wie sonst sollte etwas betreten werden, wenn nicht als Fußgänger\_in? Wir haben es also mit einer mindestens grob fahrlässig uneindeutig formulierten Verordnung zu tun, die es nun eindeutig auszulegen gilt. Dies ist ein nicht auflösbares Dilemma. Einzig sinnvoll erscheinende Auslegung der Regelung ist, dass §2 sich nicht auf Nutzung durch Aufenthalt bezieht, sondern lediglich auf Tätigkeiten, die über bloßen Aufenthalt hinausgehen und außerdem gefährdenden Charakter haben. Beides ist in vorliegendem Fall nicht gegeben. Dem Bestimmtheitsgebot wird insbesondere §2 dieser Verordnung alles andere als gerecht.

Um auch Fußgänger\_innen ein Betreten zu untersagen bedarf es einer expliziten Beschilderung. §2 sieht eine Beschilderung zum Verbot der Fehlbenutzung nicht zwingend vor. §3 jedoch, also der Absatz, der sich explizit mit Fußgänger\_innen befasst, hat keine Kann-Regelung, sondern enthält eine klare Vorschrift zum Thema Beschilderung:

## § 3

(1) Fußgängern kann das Betreten einzelner Betriebswege oder bundeseigener Ufergrundstücke verboten werden, wenn im Einzelfall der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Bundeswasserstraße durch das Betreten gefährdet wird.

(2) Das Betretungsverbot wird durch das Schild 2 der Anlage zu dieser Verordnung erlassen.

Ein solches Schild war an der Brücke nicht angebracht. Von einem Nutzungsverbot nach §3 kann also keine Rede sein, daher auch nicht von einem Verstoß dagegen.

Die Ortsbegehung ist insbesondere notwendig, weil sich seit den Zeiten des Studiums des hier vorsitzenden Richters möglicherweise Gegebenheiten vor Ort geändert haben könnten, Schilder könnten aufgebaut oder entfernt worden sein. Historisch vorhandenes Wissen über die Örtlichkeiten ist somit zur Klärung des Falls absolut nicht ausreichend.

**Beweismittel:**

Ortsbegehung

Vernehmung von:  
Präsident der WSD West, Michael Wempe, zu laden über Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeitsreferentin WSD-West, Renate Schäfer, zu laden über Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster

*Ich beantrage einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.*

Beide Betroffenen schlossen sich mit ihrem Unterschrift dem Antrag an.

Die Entscheidung über den Beweisantrag ist im Protokoll der HV vom 17.4.2013 Seiten 3 und 5 zu finden und hat folgendem Wortlaut:

Seite 3:

**b.u.v.**

*Die Entscheidung zum Beweisantrag wird zurückgestellt.*

Seite 5:

**b.u.v.**

*Sämtliche Anträge der Betroffenen und ihrer Verteidigerin werden soweit ihnen nicht nachgekommen wurde zurückgewiesen.*

**Gründe:**

*Soweit den Beweisanträgen nicht nachgegangen wurde ist die Erhebung der beantragten Beweise zur Erforschung nicht erforderlich.*

Im Urteil auf Seite 4 heißt es zwar:

*Beschilderungen, die die Benutzung der Brücke regeln, sind nicht vorhanden.*

Auf die Bestimmtheit oder Unbestimmtheit der BetriebsanlagenVO wird jedoch nicht eingegangen.

b. Zweiter Beweisantrag

Am 17.4.2013 stellten die Betroffenen einen weiteren Beweisantrag zur Anwendung der BetriebsanlagenVO. Aus dem Protokoll der Verhandlung: „*Die Wahlverteidigerin der Betroffenen L. verlas einen Beweisantrag, der als Anlage XVII zu Protokoll genommen wurde. Die Entscheidung zum Beweisantrag wird zurückgestellt.*“

Der Beweisantrag hat folgenden Wortlaut:

**Beweisantrag**

**Zu beweisende Tatsache:**

*Für die Brücke um die es in diesem Verfahren geht, liegt keine Ausnahmegenehmigung nach §4 der Strompolizeiverordnung Nummer 106 vor.*

**Begründung:**

§4 der Strompolizeiverordnung Nummer 106 regelt:

#### § 4

(1) Ausnahmen von dem Benutzungsverbot nach § 2 oder dem Betretungsverbot nach § 3 können

1. durch Einzelgenehmigung,
2. durch allgemeine Genehmigung für bestimmte Personengruppen oder bestimmte Benutzungsarten zugelassen werden.

(2) Eine Einzelgenehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 wird dem Berechtigten unter dem Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Berechtigte hat die Genehmigungsurkunde mitzuführen und auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit strompolizeilichen Vollzugsaufgaben beauftragten Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auszuhändigen.

(3) In dringenden Fällen kann die Einzelgenehmigung mündlich erteilt werden.

Eine allgemeine Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 wird durch das Schild 3 der Anlage zu dieser Verordnung erteilt. Das Schild mit der im Einzelfall erforderlichen Aufschrift wird unter dem Schild 1 oder 2 angebracht.

*Es gibt weder eine allgemeine Ausnahmegenehmigung für bestimmte Personengruppen noch eine Genehmigung für bestimmte Benutzungsarten für die Brücke um die es im vorliegenden Fall geht, die diese vom Nutzungsverbot des §2 ausnehmen würde. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Brücken, die generell der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung stehen und deren Zweck gerade die öffentliche Nutzung ist schlicht niemals gemeint waren bei Erlass der Strompolizeiverordnung Nummer 106. Sie darauf jetzt anzuwenden stößt dementsprechend schnell an logische Grenzen.*

#### **Relevanz:**

*Da keine Ausnahmegenehmigung über die Nutzung der Brücke vorlag, mussten die Betroffenen davon ausgehen, dass ihnen die Brücke nicht explizit vorenthalten war und sonstige Regelungen wie beispielsweise das Grundgesetz, insbesondere das Recht auf Versammlungsfreiheit, auf der Brücke ihre Gültigkeit behalten.*

*Die Zeug\_innen werden bekunden, dass für die Brücke keine Ausnahmeregelungen vorliegen.*

#### **Beweismittel:**

*Vernehmung von*

- *Präsident der WSD West, Michael Wempe, zu laden über Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster*
- *Presse- und Öffentlichkeitsreferentin WSD-West, Renate Schäfer, zu laden über Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster*

*Ich beantrage einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss*

Beide Betroffenen schlossen sich mit ihrer Unterschrift dem Antrag an.

Die Entscheidung über den Beweisantrag ist im Protokoll der HV vom 17.4.2013 auf den Seiten 3 und 5 zu finden und hat folgendem Wortlaut:

Seite 3:

**b.u.v.**

*Die Entscheidung zum Beweisantrag wird zurückgestellt.*

Seite 5:

**b.u.v.**

*Sämtliche Anträge der Betroffenen und ihrer Verteidigerin werden soweit ihnen nicht nachgekommen wurde zurückgewiesen.*

**Gründe:**

*Soweit den Beweisanträgen nicht nachgegangen wurde ist die Erhebung der beantragten Beweise zur Erforschung nicht erforderlich.*

### 2.2.2 Rechtliche Würdigung – Unbestimmtheit des §2 BetriebsanlagenVO

Das Urteil stützt sich auf die Verletzung des §2 BetriebsanlagenVO. Es wird festgestellt, dass sich die Betroffenen im Luftraum zwischen Kanal und Brücke aufgehalten haben: „... und hingen nunmehr im Luftraum über dem in diesem Kanalabschnitt befahrbaren Kanalbereich, ...“ (Urteil, Seite 4).

Nach §2 BetriebsanlagenVO ist zwar eine Benutzung von bundeseigenen Schiffsfahrts- und Betriebsanlagen, insbesondere von Kanalbrücken, außerhalb der Zweckbestimmung verboten:

#### § 2

(1) Es ist verboten

1. außerhalb ihrer Zweckbestimmung die bundeseigenen Schiffsfahrts- und Betriebsanlagen, zum Beispiel Schleusen, Schleusenkanäle, Wehre, Schiffshebewerke, Sicherheitstore, Sperrwerke, Schutzhäfen, bundeseigene Talsperren, Düker, Brücken, Kanalbrücken, Bau- und Schirrhöfe, Betriebswege, Bühnen,

2. bundeseigene Ufergrundstücke

besonders durch Betreten, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, durch Zelten, Viehtreiben, Reiten oder durch Entzünden von Feuer zu benutzen.

Hiervon ausgenommen ist das Betreten der Betriebswege oder der bundeseigenen Ufergrundstücke durch Fußgänger.

(2) Das Benutzungsverbot kann durch das Schild 1 der Anlage zu dieser Verordnung kenntlich gemacht werden.

Die Regelung ist in sich bereits un schlüssig und damit unbestimmt:

Sie verbietet die Benutzung bundeseigener Ufergrundstücke besonders durch Betreten, wovon jedoch das Betreten durch Fußgänger ausgeschlossen ist. Wie sonst sollte etwas betreten werden, wenn nicht als Fußgänger\_in? Die BetriebsanlagenVO ist also mindestens grob fahrlässig uneindeutig formuliert. Dies ist ein nicht auflösbares

Dilemma und zeigt, dass insbesondere §2 dieser Verordnung dem Bestimmtheitsgebot widerspricht.

Einzig sinnvoll erscheinende Auslegung der Regelung ist, dass §2 sich nicht auf Nutzung durch Aufenthalt bezieht, sondern lediglich auf Tätigkeiten, die über bloßen Aufenthalt hinausgehen und außerdem gefährdenden Charakter haben. Dies wurde von der Verteidigung auch in der Verhandlung – wie im letzten Abschnitt dargelegt – vorgebracht. Im Urteil wurde jedoch wie oben angegeben lediglich der Aufenthalt der Betroffenen im Luftraum zwischen Kanal und Brücke festgestellt.

Da außerdem – wie von der Verteidigung vorgebracht – keinerlei Ausnahmegenehmigungen für die Kanalbrücke vorliegen, die diese vom Benutzungsverbot nach §2 BetriebsanlagenVO oder dem Betretungsverbot nach §3 der BetriebsanlagenVO ausnehmen würden, kann auch davon ausgegangen werden, dass diese Brücke grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und der Zweck gerade die öffentliche Nutzung ist. Die Betroffenen nutzten die Brücke aber gerade für eine öffentliche Versammlung. Auch in diesem Punkt ist also die BetriebsanlagenVO alles andere als eindeutig bestimmt.

Da keine ausreichende Bestimmtheit der Verordnung nach Art. 103 Abs.2 GG vorliegt, kann die Handlung nicht bußgeldbewehrt sein.

### 2.2.3 Andere Rechtsprechung

Die Verteidigung stellte einen Beweisantrag, der darauf zielte zu beweisen, dass es anders lautende Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen gibt.

Der Antrag wurde am 07.03.2013 gestellt. Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 07.03.13 Blatt 2 : „Die Betroffenen verlassen die aus der Anlage I bis IV zum Protokoll genommene Schriftstücke“.

Der Beweisantrag aus der Anlage IV hatte folgendem Wortlaut:

**Zu beweisende Tatsache**

1) Auf der Kanalbrücke Wolbecker Straße fahren Autos. Es gibt zusätzlich zur Fahrbahn ein für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Gehsteig.

2) Bei der Wolbecker Straße handelt es sich um eine Landesstrasse, um die L793 .

**Beweismittel:**

Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten, hier der Kanalbrücke an der Wolbecker Straße in Münster

**Begründung:**



*Die Ortsbegehung wird ergeben, dass die Kanalbrücke an der Wolbecker Strasse über eine Fahrbahn*

*für den Autoverkehr und einen Gehsteig für den Fußgängerverkehr verfügt. Bei der Wolbecker Straße handelt es sich um eine Landesstrasse, um die L793*

**Relevanz:**

*Es ist fraglich, ob der Vorwurf des verbotenen Benutzen von bundeseigenen Schifffahrts- und Betriebsanlagen bei der Kanalbrücke an der Wolbecker Straße greift, ob es sich bei dieser Brücke wie im hiesigen Bußgeldverfahren von der Bußgeldbehörde WSD behauptet wird, um eine Schifffahrtsanlage handelt. Vielmehr dürfte es sich bei der Brücke um eine Straßenbrücke handeln. Die Straße, die über die Kanalbrücke führt, ist eine Landesstraße und somit keine „bundeseigene“ Anlage.*

***In einem ähnlich gelagerten Fall – Klettern auf einer Kanalbrücke in Lüneburg gegen einen Atomtransport, mit dem Unterschied, dass auf der besagten Bücke keine Straße sondern Schiene vorhanden sind – urteilte das Potsdamer Amtsgericht, es handele sich bei der erkletterten Kanal-Brücke um eine Bahnanlage und nicht um eine Schifffahrtsanlage. Aus diesem Grund wurde die Zuständigkeit der Bundespolizei als Bußgeldbehörde bejaht und die Kletter-Aktion nach der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung, nämlich ein unerlaubtes Betreten einer Bahnanlage, geahndet nicht als verbotenes Benutzen von bundeseigenen Schifffahrts- und Betriebsanlagen wie der Vorwurf im hiesigen Verfahren lautet.***

*Das Aktenzeichen aus Potsdam lautet Az. 75 Owi 4133 Js 3985/11 (21/11). Das Urteil ist nicht rechtskräftig, weil seit über einem Jahr eine Rechtsbeschwerde gegen dieses Urteil vor dem OLG Potsdam anhängig ist.*

*Diese Tatsache ist im Hinblick auf die Strafbarkeit, bzw. Bußgeldbewehrtheit der Handlung von großer Relevanz. Aus der hier unter Beweis gestellten Tatsache und der daraus resultierenden rechtlichen Bewertung sind die Betroffenen freizusprechen.*

*Sollte das Gericht aber eine abweichende Meinung vertreten und die Betroffenen zu einem Bußgeld verurteilen wollen, muss es prüfen ob die Grundlagen der Ahndung erfüllt sind. Wenn unvermeidbarer Verbotsirrtum vorliegt, kann die Handlung nicht geahnt werden.*

*Unvermeidbarer Verbotsirrtum, siehe Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsgesetz § 11 Rd. Nr. 22 und 27:*

*„Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum. [...] Verbotsirrtum handelt, wer darauf vertraut, das seine Rechtsauffassung richtig sei.*

*[...]Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum. Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter grds. verlassen (Celle MDR 56, 436 KK-Rengier 85 ff)[...]*

*Bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist der Irrtum idR unvermeidlich, wenn obergerichtliche Entscheidungen fehlen und sich der Betroffene in der Auslegungsmöglichkeit irrt (Schleswig wistra 82,82). Bei widersprechenden Entscheidungen geht die Auffassung der überwiegenden Rechtssprechung (Frankfurt VRS 71,233,235) bzw. des höheren Gerichtes grds. vor.*

*Fehlen Gerichtsentscheidungen, so liegt idR ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor, wenn bei ungeklärter Rechtslage verschiedene Interpretationsmöglichkeiten bestehen und der Betroffene seinem Verhalten eine der möglichen Auslegungen zu Grunde legt.“*

*Die Betroffenen haben sich über die Rechtslage erkundigt und keine vergleichbare Rechtsprechung gefunden bzw. die Brücke als Straßenbrücke angesehen und keine strafbare Handlung gesehen, weil der Straßenverkehr nicht behindert wurde. Ein Verbotsirrtum war mangels vergleichbarer Rechtsprechung nicht vermeidbar, die Betroffenen konnten lediglich die rechtliche Bewertung aus ihrer Erfahrung in Potsdam herleiten.*

*In diesem Zusammenhang ist auch die Frage des „vorsätzlichen Handelns“ zu prüfen. Der Vorwurf gegen die Betroffenen lautet nämlich auf vorsätzlichem Handeln. Bei fehlender Kenntnis über die Tatbestandsmerkmale eines Verstoßes und bei fehlendem absichtlichen Handeln – der DemonstrantInnen kam nicht auf eine Ordnungswidrigkeit an, sondern an effektivem öffentlichem*

*Protest gegen die Atomkraft - ist Vorsatz zu verneinen (Tatbestandsirrtum).*

Beide Betroffenen schlossen sich mit ihrer Unterschrift dem Antrag an.

Die Entscheidung über den Beweisantrag in der Anlage IV wurde am 7.03.13 verkündet und hatte folgendem Wortlaut (HV Protokoll Blatt 3):

*„b.u.v. Der Beweisantrag auf Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten an der Kanalbrücke wird abgelehnt, weil die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.“*

Im Urteil auf Seite 10 wird diese Argumentation wie folgt gewürdigt.

*Etwas anderes folgt im Übrigen auch nicht daraus, dass das Amtsgericht Potsdam in einem anders gelagerten Fall, eine über einen Kanal führende Schienenbrücke als Bahnanlage qualifiziert hat.*

Dazu ist von der Verteidigung festzustellen, dass der Fall nicht anders gelagert war: Auch in diesem Fall ging es um eine Kletteraktion an einer Brücke über dem Kanal, genau wie im vorliegenden Fall. Insofern kann eine Analogie gezogen werden. Aus dem Urteil vom Amtsgericht Potsdam ist zu den Örtlichkeiten der Aktion folgendes zu entnehmen: *„Am 06.11.2008 begaben sich die Betroffenen zu einem unbestimmten Zeitpunkt vor 11.17 Uhr zur Eisenbahnbrücke über den Elbe-Seiten/Kanal in Windisch-Ewern in Höhe Bahnkilometer 221,58. „ (Az. 75 OWi 4133 Js 3985/11 (21/1 1) Amtsgericht Potsdam) Die Örtlichkeiten sind also wohl mit dem hiesigen Fall vergleichbar.*

In einem anderen Urteil vom Amtsgericht Potsdam, das ebenfalls die Betroffene L. unmittelbar betrifft, heißt es zu einer Kanalbrücke und ihrer Funktion: *„Bei der Eisenbahnbrücke am Elbe-Seiten-Kanal handelt es sich zweifellos um eine Bahnanlage im Sinne des § 4 EBO. Eine Bahnanlage ist eine Anlage, die zur Abwicklung und Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich ist. Da die Stahlkonstruktion ein Eisenbahngleis überbrückt und dort regelmäßiger Zugverkehr herrscht, handelt es sich zweifellos um eine Bahnanlage. Es ist insoweit unerheblich, wer zivilrechtlich Eigentümer der Brücke oder der Brückenkonstruktion ist.“ (75 OWi 496 Js 8924/12 (29/12), Amtsgericht Potsdam)*

Daraus wird klar, dass die Funktion einer Kanalbrücke nicht eindeutig (geklärt) ist. Die Definition des Gerichtes im Urteil Blatt 8, wonach die *„Zweckbestimmung einer*

*Kanalbrücke [ist] hierbei die Ermöglichung einer Querung des Kanals durch den Verkehr bei gleichzeitiger Ermöglichung der hiervon ungestörten Fortsetzung des Schiffsverkehrs [ist]“, ist angesichts der anders lautenden Rechtsprechung nicht ohne weiteres hinzunehmen und muss hinterfragt werden. Ein Verbotsirrtum ist hier außerdem nicht ausgeschlossen. Hierzu steht im Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz § 11 Rd. Nr. 22 und 27: „Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum. [...] Verbotsirrtum handelt, wer darauf vertraut, das seine Rechtsauffassung richtig sei. [...] Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum.*

*Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter grds. verlassen (Celle MDR 56, 436 KK-Rengier 85 ff)[...]*

*Bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist der Irrtum idR unvermeidlich, wenn obergerichtliche Entscheidungen fehlen und sich der Betroffene in der Auslegungsmöglichkeit irrt (Schleswig wistra 82,82).*

#### **2.2.4 Abschließende Würdigung**

Der obergerichtlichen Rechtsprechung kommt vorliegend eine besondere Aufgabe zur Fortbildung materiellen Rechts zu. Es ist zu klären, ob die jetzige Form der BetriebsanlagenVO überhaupt verfassungskonform ist oder gegen Art. 103 (2) GG verstößt. Desweiteren trägt die obergerichtliche Antwort auf die Frage, welche Brücken nun Eisenbahn-, Schifffahrts- oder Straßenanlagen sind und welche Gesetze jeweils gelten, zur Rechtsfortbildung bei.

### **2.3 Kein Verstoß gegen §2 BetriebsanlagenVO**

Es wird gerügt, dass festgestellt wurde, dass die Kanalbrücke entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt wurde – obwohl die festgestellte Nutzung wohl innerhalb der Zweckbestimmung lag bzw. die BetriebsanlagenVO nicht anwendbar war.

#### **2.3.1 Zweckbestimmung der Kanalbrücke**

##### **2.3.1.1 Feststellung im Urteil**

Im Urteil heißt es auf Seite 7:

*Nach dem festgestellten Sachverhalt haben die Betroffenen vorsätzlich gegen §§2 Abs. 1Nr. 1 Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Mitte, West und Ost (BetriebsanlagenVO), 50 Abs. 1Nr. 2 WaStrG verstoßen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer bundeseigene Schifffahrts- und Betriebsanlagen - zum Beispiel Kanalbrücken - außerhalb ihrer Zweckbestimmung benutzt. Zweckbestimmung einer*

*Kanalbrücke ist hierbei die Ermöglichung einer Querung des Kanals durch den Verkehr bei gleichzeitiger Ermöglichung der hiervon ungestörten Fortsetzung des Schiffsverkehrs. Außerhalb dieses Zwecks haben sich die Betroffenen dadurch bewegt, dass sie sich von der Brücke in den Luftraum über dem Kanal abseilten, um hiermit gegen die Nutzung der Kernenergie zu demonstrieren. Denn durch das Blockieren des Luftraumes zwischen Brücke und Kanal wurde gerade die Funktion der Kanalbrücke als Ermöglichung des ungehinderten Schiffsverkehrs unter ihr hindurch beeinträchtigt.*

#### 2.3.1.2 Würdigung der Verteidigung

Richter Tebbe schreibt im Urteil, dass die Zweckbestimmung der Kanalbrücke „*die Ermöglichung einer Querung des Kanals durch den Verkehr bei gleichzeitiger Ermöglichung der hiervon ungestörten Fortsetzung des Schiffsverkehrs*“ ist. Dies ist jedoch eine willkürliche Auslegung, ein Gesetz, welches beschreibt, was die Zweckbestimmung einer Kanalbrücke ist, gibt es nicht. Daher ist nicht ausgeschlossen, dass auch die vorgeworfene Handlung im Rahmen der Zweckbestimmung der Kanalbrücke liegt.

#### 2.3.2 Kein Verbot des Kletterns oder Demonstrierens

##### 2.3.2.1 Feststellung im Urteil

Auf Seite 4 im Urteil wird festgestellt:

*„Beschilderungen, die die Benutzung der Brücke regeln sind nicht vorhanden.“*

##### 2.3.2.2 Würdigung der Verteidigung

Mit dem Nicht-Vorhanden sein von Beschilderungen ist auch das Klettern und Demonstrieren auf und an der Kanalbrücke nicht ausdrücklich untersagt. Wie bereits in Abschnitt 2.2 dargestellt, ist die Auslegung der BetriebsanlagenVO schwierig. Zum einen wird durch die Formulierungen nicht klar, welche Handlungen verboten sind. Zum anderen ist die Zweckbestimmung einer Brücke nicht klar definiert. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass Demonstrieren und Klettern an der Brücke in den Bereich der Zweckbestimmung der Brücke fällt.

#### 2.3.3 BetriebsanlagenVO zur Gefahrenabwehr

Die Verteidigung rügt die Anwendung der BetriebsanlagenVO, denn diese wurde zur Gefahrenabwehr erlassen. Es lag jedoch keine abzuwehrende Gefahr vor.

##### 2.3.3.1 Feststellungen im Urteil

Auf Seite 4 des Urteils wird festgestellt:

*Eine konkrete Gefährdung der Brücke, der Betroffenen, des Schiffes oder anderer Personen war zu keinem Zeitpunkt gegeben.*

Im Urteil findet sich auf Seite 8 und 9 die Bewertung:

*Etwas anderes folgt auch nicht aus verfassungsunmittelbaren Schranken von Art. 8 Abs. 1 GG, der eine Versammlung nur dann dem grundrechtlichen Schutz unterstellt, wenn sie friedlich und ohne Waffen erfolgt. Denn die mit dem Abseilen verbundene Zwangswirkung bei den von der Blockadeaktion betroffenen Schiffsführern macht die Versammlung der Betroffenen nicht zu einer unfriedlichen Versammlung.*

**... Den Betroffenen ist darin zuzustimmen, dass die genannte Vorschrift nicht in erster Linie dem Verbot demonstrativer Aktionen dient. Sie soll den Schutz von Betriebsanlagen bezwecken und ist in diesem Zusammenhang als gefahrenabwehrrechtliche Norm einzustufen.** Dies hat entgegen der Auffassung der Betroffenen nun aber nicht zur Folge, dass die Betroffenen wegen des Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 BetriebsanlagenVO im Rahmen eines Bußgeldverfahrens nicht belangt werden könnten. Denn die Verfolgung der Betroffenen im Rahmen des Bußgeldverfahrens beruht nicht alleine auf der genannten Vorschrift der BetriebsanlagenVO, sondern darauf, dass § 50 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG einen Verstoß gegen diese Norm mit einem Bußgeld bewehrt. Der von den Betroffenen mehrfach erwähnte Begriff der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts besagt aber lediglich, dass bei staatlichen Eingriffen in die Versammlungsfreiheit ein Rückgriff auf Ermächtigungsgrundlagen des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechtes ausgeschlossen ist.

Auf Seite 12 heißt es:

*Schließlich musste sich die abstrakte Gefährlichkeit des Verhaltens der Betroffenen bußgelderhöhend auswirken. Anders als im Bereich des Straßenverkehrs ist eine kurzfristiges reagieren auf Hindernisse im Bereich der Binnenschifffahrt nicht möglich. Der Bremsweg eines Binnenschiffes ist ungleich länger als der eines Kfz. Zudem ist hierbei zu bedenken, dass zu spät von einem Schiffsführer erkannte Blockaden, wie die vorliegend zu beurteilende, zu einer Reaktion des Schiffsführer dahingehend führen könnten, dass er eine Schubumkehr bei seinem Schiff einleitet, was dieses gerichtsbekanntermaßen manövrierunfähig machte und zu einer Havarie im Kanal führen könnte, durch die gegebenenfalls auch am Ufer des Kanals befindliche Passanten in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dabei verkennt das Gericht allerdings nicht, dass bei den während der Aktion der Betroffenen bestehen Licht- und Sichtverhältnisse durchaus darauf vertraut werden durfte, dass die Abselaktion der Betroffenen rechtzeitig bemerkt wurde.*

### 2.3.3.2 Antrag in der Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung am 17.4.2013 stellten die Betroffenen und ihre Verteidigerinnen laut Protokoll der Sitzung, Anlage XIX folgenden Beweisantrag.

**Zu beweisende Tatsache:**

*Es bestand zu keinem Zeitpunkt am 28.Mai.2013 eine Gefährdung der Brücke durch die Aktivist\_innen.*

**Beweismittel:**

*Zeugenvernehmung von Schiffsführer Holger Wrede, Neues Bollwerk 3, 17377 Ueckermünde*

*Inaugenscheinnahme von*

- Blatt 25 der Akte von Cécile L.*
- Aktenvermerk in Blatt 26 der Akte von Cécile L.*
- Beschlagnahmeprotokolle vom Klettermaterial (Blatt 21-22 der Akte)*

*- Ortsbegehung in Anwesenheit eines/r gerichtsbestellten Sachverständigen für Statik*

**Begründung:**

*Der Zeuge Holger Wrede wird bekunden, dass keine Gefährdung für die Brücke bestand. Bereits in Blatt 25 der Akte steht folgende Aussage:*

*Das Anlegemanöver sowie die Fahrtunterbrechung wurden in normalen Betriebsabläufen durchgeführt. Gefährdungsrelevante Aspekte lagen nicht vor, zumal die Fahrgeschwindigkeit in diesem Bereich des Schifffahrtsweges wegen Baustellen stark reduziert war.*

*Im Aktenvermerk auf Seite 26 der Akte schreibt KHK Peschel „Zu einer Gefährdungssituation ist es nicht gekommen.“ Insbesondere konnte der Schiffsführer normal seine Fahrt abbremsten. Damit bestand auch keine Gefährdung für die Brücke.*

*Die Demonstrant\_innen waren an der Brücke mit professionellem Klettermaterial gesichert. Sie benutzen einen Kantenschoner, was eine Beschädigung der Brücke ausschließt. Also ist es durch die Kletteraktion zu keiner Gefährdung der Brücke gekommen.*

**Relevanz:**

***Aus diesem Beweisantrag geht hervor, dass die Demonstrant\_innen keine Gefährdung für die Brücke darstellten. In §27 WaStrG zu Strompolizeiverordnungen ist geregelt, dass diese nur zur Gefahrenabwehr erlassen werden dürfen. Die Betriebsanlagenverordnung ist dem Wortlaut nach eine Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen. Dementsprechend ist ihr Zweck die Gefahrenabwehr, also die Abwehr von Gefahren für bundeseigene Anlagen.***

***Da die Brücke aber durch die Aktion nicht beschädigt wurde und auch keine Gefahr für diese Brücke bestand, kann durch diese Aktion die Betriebsanlagenverordnung nicht in ihrem grundsätzlichen Zweck verletzt worden sein.***

***Dementsprechend können die Aktivist\_innen auch §2 der BetriebsanlagenVO nicht in seinem grundsätzlichen Zweck verletzt haben, da keinerlei Gefährdung für die Brücke bestand.***

Im Protokoll der HV heißt es auf Seite 3: „Die Wahlverteidigerin der Betroffenen L. verlas einen Beweisantrag, der als Anlage XIX zu Protokoll genommen wurde.“

Beide Betroffenen schlossen sich mit ihrer Unterschrift dem Antrag an.

Damit wurde begründet, warum die BetriebsanlagenVO im Vorliegenden Fall nicht angewendet werden kann. Richter Tebbe beschloss den Beweisantrag am 17.4.2013 wie im Protokoll der HV Seite 3 und 5 zu lesen ist:

Seite 3:

**b.u.v.**

*Die Entscheidung zum Beweisantrag wird zurückgestellt.*

Seite 5:

**b.u.v.**

*Sämtliche Anträge der Betroffenen und ihrer Verteidigerin werden soweit ihnen nicht nachgekommen wurde zurückgewiesen.*

**Gründe:**

*Soweit den Beweisanträgen nicht nachgegangen wurde ist die Erhebung der beantragten Beweise zur Erforschung nicht erforderlich.*

### 2.3.3.3 Würdigung der Verteidigung

Eine konkrete Gefährdung der Brücke, des Schiffsverkehrs oder von Personen lag nicht vor, dies wurde im Urteil auf Seite 4 anerkannt. Da aber, wie auch auf Seite 8 des Urteils ausgeführt, die BetriebsanlagenVO in erster Linie der Gefahrenabwehr dient, kann diese nicht angewandt werden auf eine Situation, in der keinerlei Gefährdung vorliegt. Die Konstruktion einer abstrakten Gefahr im „könnte“-Modus wie auf Seite 12 des Urteils ist reine Spekulation und somit zurückzuweisen.

### 2.3.4 *Versammlungen sind keine Benutzung entgegen der Zweckbestimmung*

Eine Versammlung nach Art. 8 GG ist keine Benutzung entgegen der Zweckbestimmung – Versammlungen auf Schifffahrtsanlagen und Wasserstraßen sind möglich.

#### 2.3.4.1 Antrag in der Hauptverhandlung

Auch auf Wasserstraßen ist es möglich, Versammlungen abzuhalten. Dies wurde von der Verteidigung in der Verhandlung im Beweisantrag vom 17.4.2013 in Anlage XII eingebracht. Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 17.4.2013: *„Die Betroffene L. verlas einen Beweisantrag nebst Flyer „gegenstrom13“ der als Anlage XII zu Protokoll genommen wurde.“*

Beide Betroffenen schlossen sich mit ihrer Unterschrift dem Antrag an. Es wurde beantragt festzustellen:

*Für den 10. Mai 2013 ist auf der Elbe in Hamburg eine zweistündige „Elbblockade“ mit Schiffen angemeldet.  
Nach der Anmeldung wurden Kooperationsgespräche mit den Behörden geführt, die „Elbblockade“ wurde nicht untersagt.*

Dies zeigt, dass das Meinungs- und Versammlungsrecht auch auf Wasserstraßen gilt und dies eben keine Nutzung der Wasserstraße (oder eben der Brücke) entgegen der Zweckbestimmung darstellt. In der Begründung für die Relevanz des Beweisantrages heißt es unter anderem:

*Seit der bekannten Brokdorf- Entscheidung des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1985 -1 BvR 233, 341/81- (BVerfGE 69, 315 ff und juris) ist bestätigt, dass BürgerInnen im Rahmen der gemeinschaftlichen Meinungsgrundgabe (Artikel 5 und 8 GG) unter Berücksichtigung finanzkräftiger und meinungsmachender Kräfte auf staatlicher und ggf. privater Seite das Recht haben, im buchstäblichen Sinne einen „ Standort“ an Ort und Stelle einzunehmen. Bezogen auf die Wahl des Ortes der politischen Aktion führt der Senat aus:*

*„Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Art 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung ..... Schon in diesem Sinne gebührt dem Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang; das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als*

Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewußten Bürgers. In ihrer Geltung für politische Veranstaltungen verkörpert die Freiheitsgarantie aber zugleich eine Grundentscheidung, die in ihrer Bedeutung über den Schutz gegen staatliche Eingriffe in die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung hinausreicht.“ (RN 61 Brockdorf-Entscheidung)

*Art. 8 GG gewährleistet den Grundrechtsträgern ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Veranstaltung. BVerfGE 69, 315 (343 ff.). Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen, gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen, am wirksamsten zur Geltung bringen können (BVerfG, Urteil vom 22.02.2011- 1 BvR 699/06, Rn. 64.).*

„Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. BVerfGE 69, 315 <343>). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen können.“

Die Entscheidung über den Beweisantrag ist im Protokoll der HV vom 17.4.2013 Seite 3 und 5 zu finden und hat folgendem Wortlaut:

Seite 3:

**b.u.v.**

*Die Entscheidung zum Beweisantrag wird zurückgestellt.*

Seite 5:

**b.u.v.**

*Sämtliche Anträge der Betroffenen und ihrer Verteidigerin werden soweit ihnen nicht nachgekommen wurde zurückgewiesen.*

**Gründe:**

*Soweit den Beweisanträgen nicht nachgegangen wurde ist die Erhebung der beantragten Beweise zur Erforschung nicht erforderlich.*

#### 2.3.4.2 Würdigung durch die Verteidigung

Die Möglichkeit eine Versammlung auf Wasserstraßen und Schifffahrtsanlagen (die dazu gehören) durchzuführen, bedeutet für den vorliegenden Fall, dass die Wahl der Kanalbrücke als Ort für die Versammlung von Art. 8 GG gedeckt ist. Dementsprechend ist die Zweckbestimmung der Wasserstraßen und der Kanalbrücke auf diesen Fall auszuweiten.



### 2.3.5 *Abschließende Würdigung*

In der Rechtsprechung ist bisher nicht festgestellt, was die Zweckbestimmung von Kanalbrücken ist und inwieweit Versammlungen innerhalb dieser Zweckbestimmung liegen. Deswegen trägt es zur Fortbildung des Rechts bei, diese Frage obergerichtlich zu klären.

Der vorliegende Fall gibt Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen aufzustellen.

## **3 Fazit**

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Betroffenen in mehreren Grundrechten, insbesondere ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit, verletzt wurden und das Urteil außerdem auf gravierenden Beurteilungsfehlern insbesondere hinsichtlich der Fragen der Sozialadäquanz des Verhaltens der Betroffenen sowie auf Versagungen ihres rechtlichen Gehörs beruht. Der obergerichtlichen Rechtsprechung kommt vorliegend eine besondere Aufgabe zur Fortbildung materiellen Rechts zu. Der vorliegende Fall gibt Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen aufzustellen. Es fehlt nämlich eine handlungsleitende Judikatur zur Konkordanz von Verfassungsrecht und strompolizeilichen Regelungen wie der Betriebsanlagenverordnung. Der öffentlichkeitswirksame und ebenso friedliche wie ortsnahe Protest gegen Atom- oder andere Gefahrgut-Transporte im Umfeld von Schiffstransporten wird die nächsten Jahre begleiten. Der nunmehr verkündete „Atomausstieg“ ändert daran vermutlich nichts, gerade weil durch den Rückbau stillgelegter Kraftwerke zusätzliche Schiffstransporte anfallen, weiterhin jedoch das Problem der Lagerung der verstrahlten Einzelteile gänzlich ungeklärt ist. In der Bevölkerung herrscht der Eindruck, dass die Abwesenheit von Protestaktionen den Mülllagerstandort determiniert. Hinzu kommt, dass der verkündeter Atomausstieg wenig daran ändern wird, dass beispielsweise durch Hamburg wöchentlich mehrere Schiffe mit radioaktiver Fracht fahren, weil die deutschen Produktionsstandorte wie die Brennelementefabrik Lingen oder die Urananreicherungsanlage in Gronau nicht Teil des Atomausstiegsgesetz sind und unbefristet weiter laufen dürfen. Der Brand eines Atomfrachters am 1. Mai im Hamburger Hafen hat dies in Erinnerung gerufen. Es besteht ein verbreitetes Bedürfnis, öffentlichkeitswirksam, ortsnah und doch gesetzestreu zu demonstrieren. Eine obergerichtliche Entscheidung trüge hier in erheblicher Weise zur Rechtsfortbildung bei.

Auch die genaue Auslegung der Zweckbestimmung einer Kanalbrücke ist rechtlich noch nicht eindeutig geklärt.

Irene T., Verteidigerin